

Gesetzentwurf

Hannover, den 08.05.2018

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Reformgesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 1 bis 5 ersetzt:
 - „1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;
 2. gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;
 3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter;
 4. dringende Gefahr:

eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;
 5. Gefahr für Leib oder Leben:

eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 6 bis 14.

- c) In der neuen Nummer 9 werden der Klammerzusatz „(Nummer 6)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 10)“ ersetzt und vor den Worten „die Hilfspolizeibeamtinnen“ die Worte „im Rahmen der übertragenen Aufgaben“ eingefügt.
- d) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- „14. Straftat von erheblicher Bedeutung:
- a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,
 - b) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89 c, 91, 95, 96 Abs. 2, §§ 98, 99, 125 a, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 177 Abs. 2 und 3, § 180 Abs. 2 bis 4, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 und 4, § 184 b, §§ 232 bis 233 a, §§ 303 b, 305, 305 a, 308 Abs. 4, § 310, 315 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 316 b, 316 c Abs. 4 und § 317 Abs. 1 StGB und nach § 52 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und
 - c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;“.
- e) Es werden die folgenden neuen Nummern 15 und 16 eingefügt:
- „15. terroristische Straftat:
- a) eine Straftat nach den §§ 89 a bis c, 129 a und b, 211, 212 StGB, eine Körperverletzung nach § 223 StGB, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zufügt, eine Straftat nach den §§ 239 a, 239 b, 303 b, 305, 305 a, 306 bis 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, §§ 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 und 4, § 316 b Abs. 1 und 3, § 316 c Abs. 1 bis 3, § 317 Abs. 1 und § 330 a Abs. 1 bis 3 StGB,
 - b) eine Straftat nach den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches,
 - c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 - d) eine Straftat nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes,
bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;
16. schwere organisierte Gewaltstraftat:
- a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 und 2, § 176 a Abs. 3, § 177 Abs. 2 bis 4, § 179 Abs. 5 und 7 StGB,
 - b) eine Straftat nach §§ 211, 212 und 226 Abs. 2 StGB und
 - c) eine Straftat nach §§ 234, 234 a, 239 a und 239 b StGB,
die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;“.

- f) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:
Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.
3. In § 12 Abs. 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:
„²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ⁴Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person und ein Kammerrechtsbeistand sind auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ⁵Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. ⁶Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.“
4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:
- „§ 12 a
Gefährderansprache, Gefährderschreiben
- (1) ¹Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person an ihrer Wohnung ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben), um die Gefahr abzuwehren oder die Straftat zu verhüten. ²Eine Gefährderansprache an einem anderen Ort ist zulässig, wenn sie an der Wohnung nicht möglich ist oder dort ihr Zweck gefährdet würde. ³Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.
- (2) ¹Bei Minderjährigen darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer vertretungsberechtigten Person durchgeführt werden, es sei denn durch deren Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. ²In diesem Fall ist die vertretungsberechtigte Person unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. ³Ein an Minderjährige gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich einer vertretungsberechtigten Person zuzuleiten.“
5. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „§§ 125 oder 125 a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „befragen“ ein Komma und die Worte „um eine Gefährderansprache nach § 12 a durchzuführen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz“ ersetzt.

8. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Meldeauflage

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer bestimmten Polizeidienststelle vorzustellen hat, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat, mit Ausnahme einer terroristischen Straftat, begehen wird.

(2) Die Polizei kann eine Meldeauflage nach Absatz 1 anordnen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

(3) ¹Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ³Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

10. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶Personenbezogene Daten der gefährdeten Person können nach den §§ 43 und 44 oder mit Zustimmung der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden.

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert sich die angeordnete Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 um zehn Tage. ²Die betroffene Person ist von der Polizei über die Verlängerung zu unterrichten. ³Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 b

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot in besonderen Fällen

(1) ¹Die Polizei kann zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich in bestimmten örtlichen Bereichen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

²Die Vorgabe, sich nicht in bestimmten örtlichen Bereichen aufzuhalten, darf sich nicht auf den örtlichen Bereich, in dem die Wohnung der betroffenen Person liegt, erstrecken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Polizei zur Verhütung von terroristischen Straftaten einer Person untersagen, ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufzunehmen (Kontaktverbot).

(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei Monate sind zulässig, wenn die in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen, und ihr ist ein Hinweis auf gegebene Rechtsbehelfe beizufügen.

§ 17 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird,

um diese Person durch die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(3) ¹Die Polizei erhebt und speichert mit Hilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. ³Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewaltstraftaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

⁴Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁵Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁶Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁷Sie ist nach 12 Monaten oder im Falle einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.“

11. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. unerlässlich ist, um

- a) eine Anordnung nach § 16 a Abs. 2, § 17 b
- b) eine Anordnung nach § 17,
- c) eine Anordnung nach § 17 a,
- d) eine Verpflichtung zur Verhütung terroristischer Straftaten nach § 17 c oder
- e) eine Verpflichtung zur Verhütung schwerer organisierter Gewaltstraftaten nach § 17 c

durchzusetzen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz dieser Person oder zum Schutz von Bediensteten im Polizeigewahrsam oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „178 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „178 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf
1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und d höchstens 30 Tage,
 2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer sonstigen, nicht terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und e höchstens zehn Tage und
 3. in den übrigen Fällen höchstens sechs Tage
- betragen.“
- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 30 Tage und um weitere einmalig höchstens 14 Tage zulässig.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
14. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchst. c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Am Ende der Nummer 3 Buchst. d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. zur Durchsetzung eines Kontaktverbots nach § 17 b Abs. 2, es sei denn, die Sache steht nachweislich nicht im Eigentum der betroffenen Person.“
16. In § 28 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gemacht“ ein Komma und das Wort „eingezogen“ eingefügt.
17. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Sicherstellung von Forderungen

(1) ¹Unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Forderung oder andere Vermögensrechte, die nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sicherstellen. ²Die Sicherstellung hat in den Fällen des Satzes 1 die Rechtswirkungen einer Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung. ³Sie bedarf der Schriftform. ⁴Ihr ist ein Hinweis auf die in Satz 2 bezeichneten Rechtswirkungen beizufügen.

(2) ¹Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist sie aufzuheben. ²Die Aufhebung bedarf der Schriftform. ³§ 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Dauert die Sicherstellung ein Jahr an, ohne dass sie nach Absatz 2 aufzuheben ist, ist die Forderung oder das andere Vermögensrecht durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizei einzuziehen. ²§ 28 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Auf die Sicherstellung und die Einziehung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sinngemäß Anwendung. ²An die Stelle des Vollstreckungsgerichts treten die Verwaltungsbehörden und die Polizei.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „nach Beendigung der Maßnahme“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Über eine Maßnahme nach § 45 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
4. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
5. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in §§ 36 oder 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

dd) Im neuen Satz 2 werden die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „einem Jahr“, das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht“ gestrichen.

ee) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 5“ ersetzt.

ff) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Stimmt das Gericht der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen.“

²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, ist die Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, einzuholen. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

19. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(2) ¹Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 31 b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ³Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung dem Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet wer-

den.⁵ Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4)¹ Erkenntnisse, die durch eine Datenerhebung nach §§ 33 d oder 35 a erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden.² Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 1 oder 2 Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen.³ Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.³ Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(5)¹ Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung bei Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 entscheiden, ob Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.² Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 ist unverzüglich nachzuholen.³ Die Entscheidung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird.⁴ Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(6) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden, mittels Bildübertragung beobachten und von diesen Personen Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) anfertigen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Räume mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Ereignis, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Zusammenhang mit dem Ereignis Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden oder Gefahren für Leib oder Leben entstehen können, und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, oder

3. an besonders gefährdeten Objekten, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Beobachtung ist kenntlich zu machen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- dd) Im neuen Satz 3 Nr. 1 werden das Wort „an“ durch das Wort „in“ und das Wort „Orten“ durch die Worte „öffentlich zugänglichen Räumen“ ersetzt und die Worte „von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in öffentlich zugänglichen Räumen durch den Einsatz am Körper getragener technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ³Die Verwendung des technischen Mittels zur Bild- und Tonaufzeichnung ist kenntlich zu machen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „Maßnahme darf“ werden durch die Worte „Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen“ ersetzt.
- e) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Absatz 4 Satz 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. ²Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 4 Satz 2. ³In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 2 gespeichert werden.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Es werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:
„(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.
(8) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch eine Abschnittskontrolle technische Mittel offen einsetzen, um auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs zu ermitteln. ²Dabei dürfen mit dem technischen Mittel das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfasst werden. ³Eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ist auszuschließen. ⁴Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen. ⁵Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, dürfen die Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁶Die Verwendung des technischen Mittels ist kenntlich zu machen.“

21. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen
von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann die Polizei im Einzelfall von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume verlangen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

23. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist,
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,
4. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder
5. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) ¹Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von Diensteanbietern nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes) verlangen. ²Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 6 bis 10.

- f) Die neuen Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Die Datenerhebung nach den Absätzen 1, 3 und 5 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(7) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁵Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁹Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

- g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- h) Im neuen Absatz 9 werden die Worte „und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen“ gestrichen.
- i) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „Absätze 6 und 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „unverzüglich und vollständig“ gestrichen.
24. In § 33 b Abs. 3 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.
25. § 33 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ die Worte „oder § 14 des Telemediengesetzes“ eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Auf Auskunftsverlangen zu Daten, die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhoben wurden, findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unverzüglich und vollständig“ gestrichen.
26. Nach § 33 c wird der folgende § 33 d eingefügt:

„§ 33 d

Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der in Satz 1 genannten Rechtsgüter eintritt oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schädigen wird.

³Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴§ 33 a Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, enthalten. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁵Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit dem Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁹Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„1. a) bezüglich der in den §§ 6 und 7 genannten Personen zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und“.

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Beobachtung von Personen,

a) bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen werden, oder

b) deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen werden,

wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint oder bei terroristischen Straftaten wesentlich erschwert wäre sowie“.

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behör-

denleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann außerhalb von Wohnungen unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen,
2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
3. den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach

1. Absatz 1 Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,
2. Absatz 1 Nr. 2 und
3. Absatz 1 Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,

bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 3“ und die Worte „genügt es, den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen“ durch die Worte „kann die Polizei die Anordnung treffen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

29. § 35 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „in“ die Worte „oder aus“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

- 1. das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen,
 - a) die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist oder
 - b) bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird, und
- 2. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durchgeführt werden

- 1. in oder aus der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder
- 2. in oder aus der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

²§ 31 b Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- e) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend. ⁷Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

- f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.

- cc) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ und das Wort „der“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Sätze 3, 4 und 6“ ersetzt.
30. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person, bedarf der Einsatz der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 5 eingefügt:
- „(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.
- (4) ¹Bei den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ³Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁴Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁵Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁶Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.
- (5) ¹Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn
1. sie minderjährig ist oder
 2. sie
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments
 ist.
- ²Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus dem Extremismus angenommen hat, die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. ³Die Polizei darf Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgerinnen und Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen

nen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
31. § 36 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 3“ wird durch die Verweisung „Absätze 3 und 4“ und das Wort „findet“ durch die Worte „finden“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
32. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Kontrollmeldung“ wird durch die Überschrift „Polizeiliche Beobachtung“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges darf die Polizei Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermitteln (Kontrollmeldung).

(3) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁴Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁵Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig. ⁷Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁸Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁹Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

33. § 37 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ durch die Angabe „§§ 33 a bis 37 und § 45 a“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über die in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen nach deren Beendigung. ²In dieser Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.“
34. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zur Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels oder der eingesetzten Methode oder Maßnahme zu kennzeichnen.“
 - d) Im neuen Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hätten erhoben werden dürfen“ angefügt.
35. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

 1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind,
 2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten abgeglichen werden dürfen,

3. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder
4. die betroffene Person eingewilligt hat.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen oder
2. dies zur Verhütung einer terroristischen Straftat erforderlich ist und
 - a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
 - b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

²Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ und das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung hinsichtlich solcher Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen, gespeichert, verändert und genutzt werden.“

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden,

wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“

- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ ein Komma und das Wort „Fortbildung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „sie“ eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „oder durch eine Maßnahme nach § 45 a“ eingefügt.
36. § 39 a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Tatsache der Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“
37. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 41 bis 44 übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die übermittelten Daten gemäß § 38 Abs. 3 gekennzeichnet, so hat die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ⁵Bei der Übermittlung von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.
38. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 Niedersächsische Meldeverordnung“ eingefügt.
39. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über das Internet, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten auf im Ausland befindliche Server nur möglich, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
40. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
41. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Datenabgleich mit anderen Dateien“ wird durch die Überschrift „Rasterfahndung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“
42. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
43. Nach § 47 wird der folgende § 48 eingefügt:

„§ 48

Protokollierung,
Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) und nach § 45 a sind zu protokollieren. ²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, das Mittel oder die Methode,
2. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. der für die Maßnahmen Verantwortliche.

³Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. ⁴Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach Absatz 2 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(2) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch Maßnahmen nach § 45 a erhoben wurden. ²Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Absatz 1 sowie die weiteren aufgrund dieses Gesetzes anzufertigenden Dokumentationen über die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.“

44. Der bisherige § 48 wird § 49.

45. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 1 oder § 17 zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 2, §§ 17 a oder 17 b zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

(3) Eine Straftat nach Absatz 2 wird nur auf Antrag der anordnenden Polizeidienststelle verfolgt.“

46. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Bezirk einer Polizeidirektion“ werden durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.

47. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Verordnungen, die nach dem XX. XXXXX 20XX (*Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

48. § 63 wird gestrichen.

49. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „Elektroimpulsgerät“ und ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeibeamten“ das Komma und die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

50. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. ²Wird die Person getötet, gilt § 82.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

51. In § 85 Abs. 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.

52. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 wird am Ende das Wort „Niedersachsen“ angefügt.
 - In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamtes“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
53. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „Soltau-Fallingbostel,“ gestrichen.
54. § 95 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“
 - Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Von den Waffen nach § 69 Abs. 4 ist ihnen nur der Gebrauch des Schlagstocks gestattet.“
55. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht wahrgenommen von
- der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,
 - den Landkreisen und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie
 - der Region Hannover und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“
56. § 100 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ und die Worte „dem Bezirk“ durch die Worte „der örtlichen Zuständigkeit“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „der Bezirk“ durch die Worte „die örtliche Zuständigkeit“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
57. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“
58. § 109 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106, 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis Nr. 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 15 wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 15 und 16.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 16“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 15“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „15 und 16“ und die Angabe „13 bis 15“ durch die Angabe „13 und 14“ ersetzt.
5. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 10, 15 oder 16“ durch die Angabe „Nr. 10 oder 15“ ersetzt.
6. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- 2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- 3. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung
 - a) terroristischer Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,
 - b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87 bis 89,
 - c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Fall des § 129 Abs. 5,
 - d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 176 Abs. 1 bis 3, 176 a Abs. 2 und 5, 177 Abs. 4 bis 8 und 184 b Abs. 1 bis 3,
 - e) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 233 a, 234 und 234 a,
 - f) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß §§ 310 Abs. 1 und 316 a StGB,
 - g) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, oder
 - h) von Straftaten gemäß § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB, unumgänglich ist.“

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

§ 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes finden ergänzende Anwendung.“

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

In § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) werden in Halbsatz 1 die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ und in Halbsatz 2 die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG -)“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NPOG)“ ersetzt.
3. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.
4. In § 74 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
3. In § 38 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 98), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„²Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) erhält folgende Fassung:

„²§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes über die Abwehr von Gefahren für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.“

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.“

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

§ 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

„²Die Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). ³Sie haben nicht die Befugnisse nach den §§ 14 bis 16, 18 und 24 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.“

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
3. In § 15 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
4. In § 16 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In § 131 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Halbsatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 119), erhält folgende Fassung:

„²Für die Maßnahmen nach Satz 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes entsprechende Anwendung.“

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutz-gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie kann in diesem Rahmen die Anordnungen treffen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, und dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“
2. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie kann dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“

§ 23

Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) erhalten jeweils folgende Fassung:

„²Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ergänzend Anwendung.“

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 5

Evaluierung

¹Die Landesregierung prüft bis zum 31. Dezember 2023 unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 16 a Abs. 2, §§ 17 b, 17 c, 33 a Abs. 2 und § 33 d eingefügt wurden. ²Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes**

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist letztmalig im Jahr 2007 umfassender novelliert worden und wurde seither nur punktuell geändert. Seit 2007 hat sich ein vielfältiger Änderungsbedarf ergeben. Neben den zu berücksichtigenden Entwicklungen in der Rechtsprechung ergibt sich Änderungsbedarf insbesondere durch die aktuell bestehende Gefährdungslage, ausgelöst durch den islamistischen Terrorismus. Um die Anforderungen an die polizeilichen Aufgaben auch in Zukunft optimal erfüllen zu können, ist eine verfassungsrechtlich abgesicherte Erweiterung der polizeilichen Befugnisse zwingend erforderlich. Die Polizei soll mit diesem umfassenden Reformgesetz in die Lage versetzt werden, den zukünftigen Herausforderungen zu begegnen, und die Regelungen erhalten, die erforderlich sind, um die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen zu schützen.

Mit dem Gesetz soll das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend novelliert werden und künftig die Bezeichnung „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ tragen.

Ein gewichtiger Teil der gesetzlichen Änderungen dient der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. Vor dem Hintergrund der hohen abstrakten Gefährdungslage handelt es sich um einen Schwerpunkt der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Nicht zuletzt der Anschlag vom 19. Dezember 2016 auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin hat die Notwendigkeit hervorgehoben, die Personen, die mit dieser terroristischen Gefahr im Zusammenhang stehen, insbesondere die sogenannten Gefährderinnen und Gefährder, noch effektiver zu überwachen. Mit den vorgelegten umfassenden Änderungen sollen die präventive Bekämpfung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus durch gezielte Gesetzesänderungen gestärkt und verbessert werden.

Ein weiterer wichtiger Teil des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG). Mit dem Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 - hat das Gericht unter Zusammenführung der bisherigen Rechtsprechung eine grundlegende Entscheidung zu allen Stadien heimlicher Überwachungsmaßnahmen, von den Voraussetzungen der Datenerhebung über die weitere Verwendung der Daten bis hin zur Datenübermittlung, erstmals auch an ausländische Behörden, getroffen und umfassende Anforderungen formuliert. Diese Anforderungen sind nicht nur im BKAG zu beachten, sondern gelten ebenfalls für die Aufgabe der Gefahrenabwehr in den Ländern. Mit dem Gesetzentwurf werden diese Forderungen umgesetzt.

Daneben ist der Katalog der Standardmaßnahmen anzupassen, wenn gefahrenabwehrrechtliche Instrumente über die Generalklausel eingeführt sind und sich über einen langen Zeitraum bewährt haben. Dies trifft für die Gefährderansprache und das Gefährderanschreiben sowie die Meldeaufflage zu. Der Gesetzgeber ist dann gefordert, selbst über die Regelung einer Befugnis und deren Voraussetzungen zu entscheiden.

Der Regelungskomplex zum Gewahrsam bedarf einer Anpassung und insbesondere spezifischer Regelungen für Gefährderinnen und Gefährder.

Der Deliktsbereich der „Häuslichen Gewalt“ ist in den vergangenen Jahren immer stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Hier ist es im Interesse der bedrohten Personen geboten, differenziertere, wirksamere und klarere Regelungen zu treffen.

Der Bereich des Datenschutzes entwickelt sich durch die sich rasant verändernde Technik und durch die dynamische Rechtsentwicklung aufgrund der Rechtsprechung fortlaufend weiter. Hierauf ist insbesondere bei den Befugnissen zur Videoüberwachung, zur Datenverarbeitung und hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten in modernen Medien wie dem Internet zu reagieren.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen und gleichzeitig durch den Einsatz die-

ser neuen Einsatzmittel der Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen verbessert werden.

Die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, die sich mit Erleichterungen des Datenaustauschs und der Entwicklung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen befassen (Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 386 S. 89; 2007 Nr. L 75 S. 26], Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden [ABl. EU Nr. L 350 S. 60; 2014 Nr. L 52 S. 18], Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität [ABl. EU Nr. L 201 S. 1]), sowie die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL) und die daraus folgende Anpassung der Regelungen dieses Gesetzes bleiben einer weiteren Novelle vorbehalten. Die dringend benötigten neuen Befugnisse, insbesondere für die effektivere Bekämpfung des islamistischen Terrorismus, sollen einem Gesetzesvorhaben zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union vorgezogen werden, um keine Verzögerungen eintreten zu lassen.

Gleichzeitig mit der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Artikel 1 wird in einem Artikel 2 das Niedersächsische Versammlungsgesetz nicht nur an die neue Gesetzesbezeichnung angepasst, sondern auch inhaltlich geändert. Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot soll künftig wieder eine Straftat sein.

In Artikel 3 werden die neue Gesetzesbezeichnung „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ und deren Abkürzung „NPOG“ in anderen Gesetzen, die auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Bezug nehmen, eingeführt.

II. Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Erstmalig werden die Begriffe „dringende Gefahr“, „terroristische Straftat“ und „schwere organisierte Gewaltstraftat“ definiert (§ 2 Nrn. 4, 15 und 16 [neu]) und daran verschiedene Befugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Verhütung terroristischer Straftaten, geknüpft.
2. Für bewährte gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die bislang auf die Generalklausel gestützt worden sind, werden erstmalig ausdrückliche Rechtsgrundlagen geschaffen. Dies betrifft Regelungen für die Gefährderansprache und das Gefährderschreiben (§ 12 a [neu]) sowie für Meldeauflagen (§ 16 a [neu]). Bei den Meldeauflagen wird eine spezifische Rechtsgrundlage zur Verhütung terroristischer Straftaten eingeführt (§ 16 a Abs. 2 [neu]).
3. Die Bestimmungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt werden zum besseren Schutz bedrohter Personen künftig in einer eigenen Norm zusammengeführt und differenzierter ausgestaltet (§ 17 a [neu]). Neu geregelt werden die Unterbreitung von Beratungsangeboten und die Möglichkeit der Ausweitung des Umfangs des Betretungs- und Aufenthaltsverbots auf Arbeitsstätten, Schulen oder vergleichbare Orte.
4. Zur Verhütung terroristischer Straftaten werden als Standardmaßnahmen Aufenthaltsvorgaben (§ 17 b Abs. 1 [neu]) und Kontaktverbote (§ 17 b Abs. 2 [neu]) sowie eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 17 c [neu]) in das Gesetz aufgenommen.
5. Die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 17 c [neu]) soll auch zur Verhütung von schweren organisierten Gewaltstraftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität eingesetzt werden können.
6. Gewarnt soll auch zur Durchsetzung von Meldeauflagen, Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten sowie von Verpflichtungen nach § 17 c zur Verhütung terroristischer Straftaten oder schwerer organisierter Gewaltstraftaten möglich sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 [neu]).

7. Mit einer spezifischen Rechtsgrundlage in § 20 Abs. 4 wird klargestellt, dass die Polizei eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten kann, wenn dies unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz dieser Person oder zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
8. Die Höchstdauer des Gewahrsams, die durch das Gericht bestimmt wird, wird angemessener und differenzierter geregelt. Ausnahmen mit einer Höchstdauer von zehn Tagen werden für Straftaten und neu auch für Fälle häuslicher Gewalt vorgesehen. Für die unter Nummern 4. und 5. dargestellten neu eingefügten Standardmaßnahmen sowie die Meldeauflage zur Verhütung terroristischer Straftaten wird die Höchstdauer des Gewahrsams auf 30 Tage erweitert mit der jeweils durch das Gericht zu bestimmenden Möglichkeit, einmalig um 30 Tage und ein weiteres Mal um 14 Tage zu verlängern.
9. Zur Durchsetzung eines Kontaktverbotes nach § 17 Abs. 2 (neu) wird in § 26 die Möglichkeit zur Sicherstellung einer Sache neu aufgenommen.
10. Es wird eine eigenständige Rechtsgrundlage (§ 29 a [neu]) für die Sicherstellung von Forderungen aufgenommen.
11. Die Regelung zur offenen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird klareren Anforderungen unterworfen (§ 32 Abs. 3). Zusätzlich zur Bildaufzeichnung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum wird zum besseren Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen in öffentlich zugänglichen Räumen eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von mobiler Videotechnik, die am Körper getragen wird, sogenannte Bodycams, eingeführt (§ 32 Abs. 4 [neu]).
12. Es wird eine Vorschrift aufgenommen (§ 32 Abs. 7 [neu]), die es den Verwaltungsbehörden und der Polizei erlaubt, auch nach der Änderung des § 32 Abs. 3 weiterhin Bildübertragungen zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs durchzuführen.
13. Für die gefahrenabwehrrechtliche Datenerhebung bei einer Abschnittskontrolle (Section Control) wird eine eigenständige Rechtsgrundlage aufgenommen (§ 32 Abs. 8 [neu]).
14. Die Anforderungen, die das BVerfG mit seinem BKA-Urteil (a. a. O.) zu verdeckten Überwachungsmaßnahmen aufgestellt hat, werden umgesetzt. Dies betrifft alle verdeckten Maßnahmen nach den §§ 33 a bis 37, bei denen Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben werden, die Rasterfahndung nach § 45 a Nds. SOG, Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen (§ 12 Abs. 5, § 31 a [neu]) und zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 31 b [neu]) sowie Regelungen über die Voraussetzungen der Datenerhebung, der weiteren Verwendung der Daten und der Datenübermittlung (§§ 38 bis 40).
15. Bei der Telekommunikationsüberwachung (§ 33 a), der längerfristigen Observation (§ 34) und der Wohnraumüberwachung (§ 35 a) werden neue Voraussetzungen eingefügt, die einen Einsatz dieser Mittel auch zur Verhütung terroristischer Straftaten ermöglichen.
16. Es wird eine spezifische Rechtsgrundlage für die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung aufgenommen (§ 33 a Abs. 3 [neu]).
17. Für Verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) wird mit § 33 d (neu) eine Rechtsgrundlage geschaffen.
18. Die Regelung zur Datenerhebung mittels Vertrauenspersonen (§ 36) wird differenzierter ausgestaltet.
19. Aufgrund des BKAG-Urteils des BVerfG (a. a. O.) werden in § 48 (neu) eine Protokollierungspflicht für bestimmte eingriffsintensive Maßnahmen und eine regelmäßige Kontrolle dieser Maßnahmen durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz eingeführt.
20. Neu in das Gesetz aufgenommen werden Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften (§ 49 a [neu]).

21. Eine Entschädigungsregelung für unbeteiligte Dritte, bei denen ein Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns eingetreten ist, wird eingeführt (§ 80 Abs. 2 [neu]).
22. Im Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) wird der Verstoß gegen das Vermummungsverbot nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 NVersG entgegen einer vollziehbar angeordneten Maßnahme nach § 10 Abs. 2 NVersG zukünftig keine Ordnungswidrigkeit mehr, sondern wieder eine Straftat sein.

III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen soll für die Polizei und die Verwaltungsbehörden ein modernes Gesetz mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnissen und Maßnahmen geschaffen werden. Zugleich sollen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden, indem die Änderungen zu einer erheblich erhöhten Transparenz und Übersichtlichkeit des Gesetzes und der einzelnen Befugnisse und Maßnahmen beitragen sollen und eine umfangreich dokumentierte und kontrollierte Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei und die Verwaltungsbehörden sicherstellen.

Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Eine Alternative zum Erreichen der Ziele besteht nicht. Durch die im Gesetz enthaltenen unterschiedlichen, teils neuen, teils neu strukturierten und systematisierten Befugnisse werden die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden in die Lage versetzt, ihre Aufgaben umfassend wahrzunehmen. Soweit erforderlich, werden bestehende Befugnisse präzisiert und konkretisiert sowie ihre Anwendung je nach der Intensität des Mittels an unterschiedliche Voraussetzungen und flankierende Verfahrensvorschriften geknüpft.

- IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Schwerbehinderte, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf Familien

Häusliche Gewalt betrifft in erster Linie Frauen. 83,36 Prozent aller Opfer sind Frauen. Das Änderungsgesetz wirkt sich in besonderer Weise auf die Belange von häuslicher Gewalt betroffener Frauen aus.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mehreinnahmen können im geringen Umfang durch die neu eingefügte Bußgeldregelung (§ 49 a [neu]) erzielt werden.

Durch die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, die Online-Durchsuchung und die elektronische Aufenthaltsüberwachung (sogenannten elektronischen Fußfessel) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus entstehen Kosten, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Die Ausgaben sind davon abhängig, wie viele praktische Anwendungsfälle sich in Niedersachsen ergeben. Dies kann nicht prognostiziert werden. Zudem könnte der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch mit Einsparungen verbunden sein, da die sehr personalintensiven Observationen in diesen Fällen nicht mehr durchgeführt werden müssen. Schließlich hängt die Höhe der Ausgaben bei der elektronischen Fußfessel auch davon ab, ob es Möglichkeiten der Vernetzung mit länderübergreifenden Verbundlösungen gibt, die derzeit im intensiven Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern sind.

Ein eventuell entstehender Haushaltsmittelmehrbedarf für Personal- und Sachkosten wird grundsätzlich mit vorhandenen Mitteln im Rahmen einer Prioritätensetzung innerhalb der jeweils betroffenen Einzelpläne ausgeglichen. Eventueller Personal- und Sachkostenmehrbedarf aufgrund der neuen Dokumentations- und Kontrollbefugnisse, die in Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zum BKAG in den Gesetzentwurf aufgenommen werden mussten, ist allerdings zu beobachten und zu evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift):

Durch die neue Überschrift „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ wird nicht nur der Kreis der Anwender des Gesetzes benannt, sondern gleichzeitig der Aufgabebereich des Gesetzes beschrieben, da Polizei und Ordnungsbehörden die Stellen sind, die in Niedersachsen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig werden.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Die Nummern 1 bis 5 erhalten eine neue verbesserte Gliederung, insbesondere sollen die Gliederungsebene der Nummer 1 mit Inhalt versehen, die Gefahrenbegriffe zusammengeführt und gleichrangig in den Nummern 1 bis 4 nebeneinandergestellt werden.

Gleichzeitig soll eine neue Nummer 4 eingeführt werden, um den Begriff „dringende Gefahr“ zu definieren. Da in verschiedenen Vorschriften (z. B. §§ 33 a und 35 a) dieser Gefahrenbegriff als Voraussetzung eingeführt werden soll, ist es sachgerecht, ihn wie die anderen Gefahrenbegriffe an dieser Stelle zu definieren. Für die Definition wird Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt das Urteil zum BKAG (a. a. O. Rn. 184). Darin hat das BVerfG bestätigt, dass bei einer dringenden Gefahr das Ausmaß wie auch die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Schadens zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind an „das Vorliegen einer dringenden Gefahr, deren Anforderungen über die einer konkreten Gefahr noch hinausgehen“ (BVerfG a. a. O. Rn. 184) strenge Anforderungen zu stellen. Diese über den Gefahrenbegriff in § 2 Nr. 1 hinausgehenden Anforderungen sollen mit dem Begriff „erhöhten“ erfüllt werden. Darüber hinaus muss die Gefahr für besonders hochwertige Rechtsgüter bestehen. In der Definition werden deshalb genannt: der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leib, Leben und Freiheit einer Person und Sachen von bedeutendem Wert, deren Einhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Alles hochrangige Rechtsgüter und eine Beschränkung gegenüber den unter Nummer 3 beispielhaft aufgezählten bedeutsamen Rechtsgütern, die eine erhebliche Gefahr definieren.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Gliederung und der Einfügung einer neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe c:

Der neue Klammerzusatz ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Gliederung. Darüber hinaus erfährt die neue Nummer 9 eine Klarstellung dahin gehend, dass Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben unter den Begriff „Polizei“ zu fassen sind.

Zu Buchstabe d:

Der Begriff der besonders schwerwiegenden Straftat findet im Gesetz keine Verwendung mehr, so dass diese Definition gestrichen wird und die bisherige Nummer 10 eine neue Fassung erhält.

Neben einer redaktionellen Folgeänderung, die aus der Streichung von Nummer 10 resultiert, soll in der neuen Nummer 14 der bisher in Nummer 11 aufgeführte Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung neu gefasst werden. Zum Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung zählen wie bisher die Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 des Strafgesetzbuchs (StGB). Nach der Streichung von Nummer 10 werden die dort enthaltenen besonders schwerwiegenden Straftaten, soweit sie sich nicht bereits bei den Straftaten von erheblicher Bedeutung befinden, in der neuen Nummer 14 Buchst. b) aufgenommen. Nach den Buchstaben b) und c) (neu) sind Vergehen sowie banden- oder gewerbsmäßig begangene Vergehen Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn sie im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören. Diese neue Struktur greift die Anmerkungen des BVerfG auf, nach denen die Bezugnahme auf Straftatenkataloge bei der Bestimmung von Eingriffsvoraussetzungen für präventi-

ves Handeln ungeeignet sein könne und stattdessen eine Anknüpfung an die zu schützenden Rechtsgüter zweckmäßig sei (Urteil vom 2. März 2010 zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung - 1 BvR 256/08 - Rn. 230). Der Thüringische Verfassungsgerichtshof hat daran anschließend mit Urteil vom 14. Dezember 2012 (VerfGH 19/09) hervorgehoben, dass dem Gesetzgeber bei der Verweisung auf Straftatenkataloge enge Grenzen gesetzt seien, wenn er gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse regeln wolle. Um einen stärkeren Bezug zu den zu schützenden Rechtsgütern herzustellen, ist die Struktur der Nummer 14 in Anlehnung an die vom BVerfG für den Bereich der Strafverfolgung entwickelte Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung angepasst worden. Hiernach sind Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen, für die allgemein folgende drei Kriterien herangezogen werden: Die Tat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein, sie muss den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (BVerfGE 103, 21 [34], 107, 299 [322]). Der Katalog unter Buchstabe b) umfasst die bislang schon als Straftaten von erheblicher Bedeutung eingestuften Vergehen. Es werden aber nun alle Straftatbestände explizit aufgeführt; der Verweis auf § 138 Abs. 1 StGB ist entfallen.

Neu eingefügt werden die §§ 89 a, 89 b, 89 c und 91, 95, 96 Abs. 2 und § 125 a StGB sowie Straftatbestände aus dem Waffengesetz: § 52 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6. Bei den Straftatbeständen §§ 89 a, 89 b und 89 c aus dem StGB handelt es sich um Straftatbestände, die erst 2009 bzw. 2015 in das StGB aufgenommen wurden. Da es seit diesem Zeitpunkt noch keine größere Novelle des Nds. SOG gegeben hat, haben sie noch keine Berücksichtigung im Straftatenkatalog der erheblichen Straftaten gefunden. Alle vier Straftatbestände sind geeignet, den Rechtsfrieden erheblich zu stören und können auch durch radikalisierte Einzeltäter begangen werden. Dies gilt auch für die Straftatbestände aus dem Waffengesetz. Von dem illegalen Besitz von Waffen, insbesondere Schusswaffen, deren Herstellung, Handel, Überlassen und Verbreitung in sonstiger Weise geht eine erhebliche Gefahr für die Rechtsordnung und damit einhergehend für Individualrechtsgüter wie Leib und Leben von Personen aus. Die Straftaten nach §§ 91, 95 und 96 Abs. 2 StGB werden ebenfalls als schwerwiegende Vergehen eingestuft, die geeignet sind, den Rechtsfrieden erheblich zu stören. Das gilt auch für den Besonders schweren Landfriedensbruch nach § 125 a StGB. Bei den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit, bei den G 20-Protesten in Hamburg 2017, aber auch wiederkehrend bei Treffen der Staats- und Regierungschefs der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer, konnte schon im Vorfeld festgestellt werden, dass schwere Straftaten, insbesondere auch nach § 125 a StGB, verübt werden sollten. Um hier geeignete präventivpolizeiliche Maßnahmen treffen zu können, ist die Aufnahme des § 125 a StGB in den Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich, da geeignete Befugnisse wie der Einsatz einer Vertrauensperson (§ 36) oder eine längerfristige Observation (§ 34) an den Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung anknüpfen.

Nicht mehr in die neue Nummer 14 aufgenommen wurde Nummer 11 Buchst. e (alt), da die ausdrückliche Einbeziehung der Teilnahme an einer Straftat nicht erforderlich ist. Die Begriffsbestimmung für eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist tatbestandsbezogen; die Straftat als solche wird nicht mehr oder weniger erheblich, wenn die zu treffenden Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen - künftige - Teilnehmende oder Täterinnen oder Täter der Straftat zu richten sind. Auch in den Gefahrenabwehrgesetzen der anderen Länder wird für die Definition von Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht auf Täterschaft und Teilnahme Bezug genommen.

Zu Buchstabe e:

In der neuen Nummer 15 wird erstmals die terroristische Straftat legal definiert. Die aufgeführten Straftaten orientieren sich an dem Katalog des § 129 a StGB „Bildung terroristischer Vereinigungen“ und bewirken insoweit einen Gleichklang zu § 5 BKAG. Zusätzlich werden die §§ 89 a bis c, 129 a und b StGB in den Katalog aufgenommen. Damit sind in Nummer 15 alle Straftaten enthalten, die in einem denkbaren Zusammenhang mit Terrorismus stehen können bzw. diesen Bereich definieren. Voraussetzung ist aber, dass diese Straftaten jeweils dazu geeignet und bestimmt sind, die in der Nummer 15 am Ende beschriebenen Erfolge der Staatsgefährdung herbeizuführen, d. h. eine terroristische Absicht ist erforderlich. Bei Begehung im In- und Ausland müssen diese Straftaten dazu bestimmt sein, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Zudem müssen sie durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

Die Legaldefinition der terroristischen Straftat grenzt den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften insbesondere zu Meldeauflagen, Aufenthaltsvorgaben, Kontaktverboten und zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, § 16 a Abs. 1 (neu), § 17 b Abs. 1 und 2 (neu), § 17 c Abs. 1 (neu), die auf diesen Katalog verweisen, ein und ermöglicht es, die neuen Kompetenzen klar zu beschreiben und auf terroristische Gefährdungslagen zu begrenzen. Die Befugnisse der Telekommunikationsüberwachung (§ 33 a), des Verdeckten Eingriffs in informationstechnische Geräte (§ 34 d [neu]) sowie der Wohnraumüberwachung (§ 35 a) werden unter Bezugnahme auf die neue Nummer 15 erweitert, um auch diese wichtigen verdeckten Mittel zur Verhütung terroristischer Straftaten im Vorfeld konkreter Gefahren nutzen zu können. Das ermöglicht eine effektive Gefahrenabwehr und trägt zugleich dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

In der ebenfalls neuen Nummer 16 wird der Begriff der schweren organisierten Gewaltstraftat definiert, der neben der terroristischen Straftat (Nummer 15) den Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem neuen § 17 c bestimmt. Der Katalog enthält abschließend aufgezählte Straftaten aus dem Bereich der Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit und gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Diese Straftaten müssen außerdem dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen sein, die durch die Merkmale des Zusammenschlusses von mehr als zwei Personen auf längere oder unbestimmte Dauer, die Planmäßigkeit der Straftatenbegehung durch die Mitglieder dieses Zusammenschlusses und die Motivation durch Gewinn- oder Machtstreben geprägt ist.

Zu Buchstabe f:

Aus der Einfügung der neuen Nummern 15 und 16 resultiert eine redaktionelle Folgeänderung. Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ in der neuen Nummer 17 werden verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Konkretisierung des Tatbestands ausgeräumt.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Die Einfügung der neuen Sätze 2 bis 6 in Absatz 5 ist durch die Entscheidung des BVerfG zum BKAG veranlasst. Aus der Entscheidung lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Bundesverfassungsgericht einen strikten Schutz der zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Kommunikation für bestimmte Berufsgeheimnisträger wie Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Abgeordnete für verfassungsrechtlich geboten hält (BVerfG a. a. O. Rn. 256 ff.). Ein solcher strikter Schutz besteht im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht, vielmehr ist bei allen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO) eine Durchbrechung dieses Schutzes möglich, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder ähnlich schutzwürdige Belange erforderlich ist. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung soll die im BKAG und in der Strafprozessordnung vorgesehene Regelung übernommen werden. Für die sonstigen Berufsgeheimnisträger verbleibt es damit inhaltlich bei der bisherigen Regelung. Lediglich der Begriff der „ähnlich schutzwürdigen Belange“ wird dahin gehend konkretisiert, dass es sich dabei um „die Freiheit einer Person“ sowie „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ handelt. Mit einem neuen Satz 3 wird für Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Abgeordnete ein strikter Schutz aufgenommen, der zur Verweigerung einer Auskunft nach § 12 Abs. 5 berechtigt.

Darüber hinaus wird aus § 41 Abs. 3 BKAG (n.F. Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes [Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 33, S. 1354]) die Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht (Satz 5) sowie die Regelung über die Zweckbindung (Satz 6) übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 12 a):

Mit dieser Vorschrift wird erstmalig eine Regelung zur Gefährderansprache und zum Gefährderanschreiben zur Abwehr von Gefahren und zur Verhütung von Straftaten eingeführt. Gefährderansprache und Gefährderanschreiben sind polizeiliche Maßnahmen, mit denen in einem konkreten Fall ein potenzieller Gefahrenverursacher ermahnt wird. Durch diese Kontaktaufnahme soll die betroffene Person frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass sie eine Gefahr verursacht oder Tatsachen zur Annahme führen, von ihr sei die Begehung einer Straftat zu befürchten. Zudem wird der betroffenen Person deutlich gemacht, dass die Polizei gegebenenfalls weitere gefahrenabwehrende oder straftatenverhütende Maßnahmen ergreifen wird. Zweck der Maßnahme ist es, bei der betroffenen Person Einsicht zu wecken oder Abschreckung zu erzielen, um einen Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verhindern oder sie von der Begehung der prognostizierten Straftat abzuhalten.

Gefährderansprache und Gefährderanschreiben, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, haben sich in den vergangenen Jahren als polizeiliche Maßnahmen mit einer im Regelfall geringen Eingriffstiefe gerade im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert. Die Maßnahmen werden mangels einer speziellen Befugnisnorm auf § 11 gestützt. Dies war bislang für dieses vergleichsweise junge polizeiliche Instrument hinreichend. Mittlerweile sind Gefährderansprache und Gefährderanschreiben jedoch als erprobtes und bewährtes Eingriffshandeln in die polizeiliche Praxis eingeführt. Aus diesem Grunde ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes geboten, den Gesetzgeber durch Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage entscheiden zu lassen, unter welchen Voraussetzungen eine Gefährderansprache oder ein Gefährderanschreiben erfolgen darf. Angesichts der geringen Eingriffstiefe dieser Befugnis ist es hinnehmbar, dass es im Bereich der Straftatenverhütung durch die Neuformulierung zu einer Absenkung der Eingriffstiefe gegenüber § 11 kommt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Eingriffsvoraussetzungen geregelt und für die Gefährderansprache der Grundsatz formuliert, dass diese an der Wohnung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Damit soll eine stigmatisierende Wirkung durch eine Gefährderansprache im Beisein Dritter - soweit möglich - vermieden werden. Eine Gefährderansprache an anderen Orten ist nach Maßgabe des Satzes 3 zulässig. Von der zweiten Alternative dieser Ausnahmeregelung, wonach die Gefährderansprache auch an anderen Orten stattfinden kann, wenn der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, ist auch der Eilfall, in dem die Gefährderansprache keinen Aufschub duldet, umfasst. Schließlich ist in Satz 3 das für eine Gefährderansprache unerlässliche Anhaltrecht geregelt.

Zu Absatz 2:

Satz 1 trägt den Rechten der vertretungsberechtigten Person sowie dem Schutz Minderjähriger Rechnung. Minderjährigen gegenüber darf eine Gefährderansprache nur im Beisein einer vertretungsberechtigten Person erfolgen. Dabei handelt es sich um den gesetzlichen Vertreter. Bei Minderjährigen sind dies nach § 1629 Bürgerliches Gesetzbuch in der Regel die Eltern, denen die elterliche Sorge zusteht. Mit dem Begriff der vertretungsberechtigten Person werden aber auch die Fälle erfasst, in denen die elterliche Sorge nicht den Eltern, sondern anderen Personen obliegt. Ausnahmeweise, wenn der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, z. B. weil ein Eilfall vorliegt und die vertretungsberechtigte Person nicht schnell genug hinzugezogen werden kann, kann auf die Anwesenheit der vertretungsberechtigten Person verzichtet werden. Für diesen Fall ist in Satz 2 eine unverzügliche Unterrichtung der vertretungsberechtigten Person über den Inhalt der Gefährderansprache vorgesehen. Mit Satz 3 soll die Einbeziehung der vertretungsberechtigten Person auch bei einem Gefährderanschreiben sichergestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 13):

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a soll durch die Streichung der Angabe „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ lediglich redaktionell vereinfacht werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da durch das zuvor verwendete Tatbestandsmerkmal der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ alle in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten bereits erfasst werden.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Nr. 2 wird redaktionell vereinfacht. Da § 305 a StGB als Straftat von erheblicher Bedeutung bereits von Nummer 1 erfasst ist, kann die Angabe hier gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG). Der geänderte Satz 2 dient der sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Die Befugnis zur Vorladung wird erweitert, um die neu eingeführte Gefährderansprache (§ 12 a [neu]) durchführen zu können. Auch bei einer Gefährderansprache muss zu deren Durchsetzung eine Vorladung mit den daraus folgenden Weiterungen möglich sein.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Absatz 4 berücksichtigt die neue Gesetzesangabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“.

Zu Nummer 8 (§ 16 a):

Die Vorschrift führt erstmalig eine ausdrückliche Regelung zur Meldeauflage ein. Eine Meldeauflage ist ein Gebot der Verwaltungsbehörden oder der Polizei an die betroffene Person, sich einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments bei einer Polizeidienststelle vorzustellen. Sie ist schriftlich zu erteilen. Der Zweck der Meldeauflage besteht in der Regel darin, die betroffene Person daran zu hindern, einen bestimmten Ort aufzusuchen. Der Erfolg der Maßnahme vermittelt sich dadurch, dass die betroffene Person zu einem Zeitpunkt nicht an einer Polizeidienststelle und zugleich an einem bestimmten Ort sein kann, an dem von ihr das Auslösen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist.

Die Meldeauflage hat sich in den vergangenen Jahren als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme insbesondere im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert und ist auch bei der vorbeugenden Bekämpfung terroristischer Straftaten ein geeignetes Instrument. Bislang werden Meldeauflagen mangels einer speziellen Befugnisnorm auf § 11 gestützt. Dies war bisher für dieses vergleichsweise junge polizeiliche Instrument hinreichend. Mittlerweile ist die Meldeauflage als eingeführte Standardmaßnahme zu sehen. Aus diesem Grunde und wegen des mit einer Meldeauflage verbundenen Eingriffs in die Grundrechte ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes dem Gesetzgeber vorbehalten, über die konkreten Anforderungen an eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Meldeauflage zu entscheiden.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist die Meldeauflage zur vorbeugenden Verhütung nicht terroristischer Straftaten geregelt. Der Begriff der Meldeauflage wird bestimmt und die Voraussetzungen, unter denen diese erteilt werden darf, werden geregelt. Die Maßnahme kommt bereits im Vorfeld einer Gefahr, hier im vorgelagerten Stadium der Straftatenverhütung, zur Anwendung. Sie kann einer Person erteilt werden, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine nicht terroristische Straftat begehen wird. Die Verwaltungsbehörden und die Polizei müssen demzufolge anhand bestimmter Tatsachen eine begründete Gefahrenprognose stellen, dass diese in einem zeitlich übersehbaren Zeitraum eine nicht terroristische Straftat begehen wird. Stützten sich die Verwaltungsbehörden oder die Polizei auf bestimmte Tatsachen, die beispielsweise auf Äußerungen Dritter zurückgehen, muss sie Art und Begehungsweise der Straftat in Grundzügen konkretisieren können. Der Grad der Konkretisierung muss aber auch insoweit die für die Annahme einer konkreten Gefahr erforderliche Schwelle nicht erreichen. Mit dieser Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises

wird auf die vom BVerfG im BKAG-Urteil entwickelten Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsgrundlagen zurückgegriffen (BVerfG a. a. O. Rn. 112).

Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Meldeaufflage zur vorbeugenden Verhütung terroristischer Straftaten, die nur von der Polizei angeordnet werden darf. In Nummern 1 und 2 sind diese Voraussetzungen formuliert. Beide Alternativen kommen bereits im Vorfeld einer Gefahr, hier im vorgelagerten Stadium der Straftatenverhütung, zur Anwendung. Sie können einer Person erteilt werden, bei der entweder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder eine in ihrem individuellen Verhalten begründete konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird. Die Polizei muss demzufolge entweder aufgrund von Anhaltspunkten im individuellen Verhalten der betroffenen Person oder aber anhand bestimmter Tatsachen eine begründete Gefahrenprognose stellen, dass diese in einem zeitlich übersehbaren Zeitraum eine terroristische Straftat begehen wird. Stützt sich die Polizei lediglich auf bestimmte Tatsachen, die nicht im individuellen Verhalten der Person begründet sind, sondern beispielsweise auf Äußerungen Dritter zurückgehen, muss sie Art und Begehungsweise der Straftat in Grundzügen konkretisieren können. Der Grad der Konkretisierung muss aber auch insoweit die für die Annahme einer konkreten Gefahr erforderliche Schwelle nicht erreichen. Mit dieser Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises wird den Anforderungen der Entscheidung des BVerfG zum BKAG Rechnung getragen, indem auf die dort entwickelten Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsgrundlagen zurückgegriffen wird (BVerfG a. a. O. Rn. 112).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält verfahrenssichernde Regelungen. In Satz 1 und 2 ist eine Befristung von höchstens sechs Monaten mit mehrfacher Verlängerungsmöglichkeit, soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, vorgesehen. Satz 3 regelt die Schriftform und eine Begründungspflicht für die Meldeaufflage. Die Begründung muss die wesentlichen Gründe für die Anordnung, insbesondere konkrete Ausführungen zu der Prognoseentscheidung enthalten.

Zu Nummer 9 (§ 17):

Die Vorschrift wird vereinfacht, indem nun nur noch die Platzverweisung und das Aufenthaltsverbot geregelt werden. Die bislang in Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen zu den Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt werden herausgelöst und in dem neuen § 17 a zusammengefasst. § 17 erhält damit eine neue Struktur, in der in Absatz 1 die Platzverweisung geregelt ist, in Absatz 2 der Sonderfall einer Platzverweisung, wenn eine Wohnung betroffen ist, und in Absatz 3 die Regelungen zum Aufenthaltsverbot enthalten sind.

Eine inhaltliche Änderung enthält nur der neue Absatz 3, der weitgehend dem alten Absatz 4 entspricht. Da die bisherige Regelung in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und zu Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit für das Aussprechen eines Aufenthaltsverbots geführt hat, soll eine Parallel- oder Mischzuständigkeit ausgeschlossen werden. Künftig soll daher die Befugnis zur Erteilung eines Aufenthaltsverbots ausdrücklich der Polizei zugewiesen werden, die auch bislang schon im Hinblick auf den Zweck der Verhütung von Straftaten vorrangig zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg vom 16. Januar 2014, 11 ME 313/13).

Zu Nummer 10 (§§ 17 a, 17 b und 17 c):

Zu § 17 a:

§ 17 a fasst die Regelungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt in einer Vorschrift zusammen. Neben den bewährten Regelungen werden eine Befugnis zur Ausweitung des Betretungsverbotess geschaffen, eine Unterrichtung über Beratungsangebote eingeführt und die Übermittlungsvorschriften ergänzt.

Zu Absatz 1:

§ 17 a Abs. 1 Satz 1 entspricht der bislang in § 17 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Regelung. Inhaltlich bestimmt die Vorschrift die Befugnis der Polizei, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot auszusprechen sowie deren tatbestandliche Voraussetzungen. Für Wegweisung und Aufenthaltsverbot wird die bestehende Geltungsdauer von höchstens 14 Tagen übernommen. Dieser Zeitraum dient der vorläufigen Befriedung der Situation sowie dem Schutz der gefährdeten Person. Neu geregelt wird in § 17 a Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit, das Aufenthaltsverbot zusätzlich zur Wohnung ebenfalls für die Dauer von höchstens 14 Tagen auf weitere bestimmte Orte auszudehnen. Das kann beispielsweise die Arbeitsstätte, die Ausbildungsstätte oder die Schule sein, in Betracht kommen aber auch andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält. Dies ist erforderlich, um den häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auftretenden Nachstellungen besser vorbeugen zu können. Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 2 Satz 3 und bestimmt, dass die wegzuweisende Person Gelegenheit bekommen muss, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. In Satz 4 ist neu vorgesehen, dass auch die wegzuweisende Person über Beratungsangebote unterrichtet werden muss. § 17 a Abs. 1 Satz 5 neu erweitert die bislang in § 17 Abs. 2 Satz 4 getroffene Regelung. Die gefährdete Person ist nicht nur über die Dauer, sondern auch über den räumlichen Umfang der getroffenen Schutzmaßnahmen sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, zu unterrichten. Ziel ist es, der gefährdeten Person zu ihrem eigenen Schutz möglichst zeitnah Unterstützungsangebote zu unterbreiten und sie auf Handlungsoptionen hinzuweisen. Da die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt den unmittelbaren Kontakt zu den gefährdeten Personen hat, ist es zweckmäßig, eine Unterrichtung über diese Möglichkeiten durch die Polizei vornehmen zu lassen. § 17 a Abs. 1 Satz 6 regelt die Übermittlung der personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle. Dies wird bislang bereits unter den Voraussetzungen der §§ 43, 44 vorgenommen, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die betroffene Person geeignet und erforderlich ist. Diese Möglichkeit der Datenübermittlung im Falle einer konkreten Gefahr bleibt bestehen. Die erste Alternative des Satzes 6 stellt dies ausdrücklich klar. Mit der zweiten Alternative wird zudem ausdrücklich bestimmt, dass mit Zustimmung der betroffenen Person auch ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahr die Polizei befugt und verpflichtet ist, Daten an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln.

Zu Absatz 2:

Der Zeitraum von bis zu 14 Tagen nach Absatz 1 Satz 1 dient nicht nur der vorläufigen Befriedung der Situation sowie dem Schutz der gefährdeten Person, sondern soll zudem der gefährdeten Person hinreichend Gelegenheit bieten, eine Entscheidung - gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Beratungsstellen - über die Beantragung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu treffen. Mit einer entsprechenden Antragstellung verlängert sich nach Absatz 2 Satz 1 die Geltungsdauer der polizeilichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, längstens jedoch um zehn Tage. Dieser Zeitraum ist ausreichend, um eine gerichtliche Entscheidung über einen Antrag herbeizuführen, und berücksichtigt, dass eine unbefristete Fortdauer der polizeilichen Maßnahmen unverhältnismäßig wäre. Die betroffene Person ist nach Satz 2 von der Polizei über die Verlängerung zu unterrichten. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da ein Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 a eine Ordnungswidrigkeit nach sich ziehen soll (vgl. § 49 a Abs. 1 [neu]).

Zu Absatz 3:

In § 17 a Abs. 3 werden Unterrichtungspflichten der Gerichte gegenüber der Polizei etabliert. Da eine polizeilich angeordnete Schutzmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von höchstens 14 Tagen gilt, sich diese jedoch mit der Antragstellung bei Gericht um bis zu weitere zehn Tage verlängert (Absatz 2 Satz 1), ist es zwingend erforderlich, dass die Polizei über eine entsprechende Antragstellung sowie über die Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unterrichtet wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Polizei über die Geltung einer Wegweisung und eines Betretungsverbots in Kenntnis gesetzt ist und dementsprechend rechtssicher handeln kann. Beispielsweise müsste die Polizei ohne Kenntnis über die Antragstellung nach Ablauf von 14 Tagen davon ausgehen, dass Wegweisung und Betretungsverbot gegenstandslos geworden sind, und könnte den weiteren Schutz der gefährdeten Person nicht gewährleisten. Ohne Kenntnis über die Beendigung des ge-

richtlichen Verfahrens müsste die Polizei von der Fortgeltung der Wegweisung und des Betretungsverbots ausgehen und liefe Gefahr, eine Person zu Unrecht mit Zwangsmaßnahmen von der eigenen Wohnung fernzuhalten. Die Unterrichtungspflicht der Gerichte besteht allerdings nur in den Fällen, in denen zuvor eine polizeiliche Schutzanordnung nach Absatz 1 getroffen wurde, da nur in diesen Fällen das Informationsbedürfnis der Polizei besteht.

Zu § 17 b:

Durch die neue Vorschrift des § 17 b soll die Polizei die Befugnis erhalten, zur Verhütung einer terroristischen Straftat gemäß Absatz 1 und 3 Aufenthaltsvorgaben (Aufenthaltsge- und -verbote) zu verfügen sowie gemäß Absatz 2 Kontaktverbote anzuordnen. In beiden Varianten ist eine verhältnismäßige Anwendung sicherzustellen. So muss es etwa bei Aufenthaltsvorgaben möglich bleiben, einen Arzt, Rechtsanwalt oder soziale Einrichtungen etc. aufzusuchen. Bei einem Kontaktverbot sind insbesondere familiäre und sonstige private Bindungen von besonderer Intensität zu beachten. Um dies jeweils zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, insbesondere für Ausnahme- und Einzelfälle eine Erlaubnis zu erteilen, von den jeweiligen Anordnungen abzuweichen. Aus diesem Grund wurden Erlaubnisvorbehalte vorgesehen.

Zu Absatz 1 und 2:

Die in § 17 b Abs. 1 und 2 geregelte Aufenthaltsvorgabe und das Kontaktverbot kommen bereits im Vorfeld einer Gefahr zur Anwendung bei einer Person, bei der entweder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder eine in ihrem individuellen Verhalten begründete konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird. Wie bereits bei der Meldeauflage nach § 16 a Abs. 1 (Nr. 8) erläutert, muss die Polizei demzufolge entweder anhand bestimmter Tatsachen eine begründete Gefahrenprognose stellen, dass diese in einem zeitlich übersehbaren Zeitraum eine terroristische Straftat begehen wird, oder aufgrund von Anhaltspunkten im individuellen Verhalten der betroffenen Person. Stützt sich die Polizei lediglich auf bestimmte Tatsachen, die nicht im individuellen Verhalten der Person begründet sind, sondern beispielsweise auf Äußerungen Dritter zurückgehen, muss sie Art und Begehungsweise der Straftat in Grundzügen konkretisieren können. Auch hier gilt, dass der Grad der Konkretisierung nicht die für die Annahme einer konkreten Gefahr erforderliche Schwelle erreichen muss. Entsprechende Regelungen finden sich auch in § 55 BKAG (n.F.). Das Ansetzen bereits im Gefahrenvorfeld ist angesichts der besonders schwerwiegenden Bedrohung durch terroristische Straftaten erforderlich und gerechtfertigt, um insbesondere der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gerecht zu werden.

Die Aufenthaltsvorgabe nach § 17 b Abs. 1 kann hinsichtlich der Aufenthaltsgebote für den Wohn- oder Aufenthaltsort, aber auch für einen bestimmten Bereich erfolgen. Bestimmter Bereich ist dabei weit zu verstehen und kann z. B. das Gebiet Niedersachsens oder ein bestimmter Radius rund um einen zu bestimmenden Ort in Niedersachsen sein. Dies ist im Regelfall also ein räumlich größerer Bereich als derjenige für die Aufenthaltsverbote und -untersagungen im Sinne von § 17 b Abs. 1, der lediglich die bereits in § 17 Abs. 3 Satz 2 definierten örtlichen Bereiche in Bezug nimmt. Danach ist örtlicher Bereich ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet in Niedersachsen.

Ein Aufenthaltsverbot nach Maßgabe des § 17 b Abs. 1, welches dazu führen würde, dass die Person ihre Wohnung nicht mehr betreten könnte, wäre unverhältnismäßig. Insofern wird in Absatz 1 Satz 2 aus Verhältnismäßigkeitserwägungen heraus klargelegt, dass der örtliche Bereich, in dem die Wohnung der betroffenen Person liegt, auszunehmen ist. Dies kann aber beispielsweise bei erhöhter Gefahrenlage nach Maßgabe des § 17 b Abs. 1 auch bedeuten, dass innerhalb des Gemeindegebiets, in dem die betroffene Person ihre Wohnung hat, einzelne Stadtbezirke nicht verlassen werden dürfen. Ein Hausarrest wäre indes stets unverhältnismäßig; einen solchen Arrest deckt § 17 b nicht ab.

Zu Absatz 3:

Angesichts der Schwere des Eingriffs ist in Absatz 3 Satz 1 und 2 eine Anordnung der Behördenleitung mit Delegationsmöglichkeit vorgeschrieben. Eine richterliche Anordnung ist nicht erforderlich,

insbesondere da es sich um eine gegenüber der betroffenen Person offene Maßnahme handelt und die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe auch ohne Richtervorbehalt im Wege nachträglicher gerichtlicher Kontrolle gewahrt wird. Rechtsschutz wird durch die Verwaltungsgerichte gewährt, die im Fall der Anordnung der sofortigen Vollziehung auch über einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entscheiden. Nach Satz 3 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine auch mehrfache Verlängerung bei jeweils weiterem Vorliegen der Voraussetzungen ist zulässig. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Begründung muss die wesentlichen Gesichtspunkte, die aus Sicht der Polizei die Maßnahme rechtfertigen, benennen und erkennen lassen, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität und weil die Untersagung in vielen Fällen mit einer Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit versehen sein wird, wird über die allgemein geltende Verpflichtung zur Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz hinaus eine Verpflichtung zum Hinweis insbesondere auf den Eilrechtsschutz aufgenommen. Nur in dem Fall der Anordnung sofortiger Vollziehung kommt dem Zusatz zur Beifügung eines Hinweises auf gegebene Rechtsbehelfe eine eigene Regelungswirkung zu. Vorbild für diese Regelung ist § 58 a Aufenthaltsgesetz, der einen ähnlichen Regelungsbereich betrifft. Eine Einschränkung der allgemeinen Belehrungspflichten ist damit nicht verbunden. Eine Verletzung der Hinweispflicht führt nicht zur formellen Rechtswidrigkeit der Maßnahme. Dies kommt in der Verwendung des Begriffs „beizufügen“ zum Ausdruck, der deutlich macht, dass der Hinweis nicht Bestandteil des Verwaltungsaktes selbst ist.

Zu § 17 c:

Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird der Polizei ein weiteres Instrument an die Hand gegeben, um Personen, die aufgrund der in Absatz 1 näher beschriebenen Umstände im Verdacht stehen, schwere Straftaten zu begehen, im Blick zu behalten, durch den Beobachtungsdruck in ihren Handlungsmöglichkeiten zu beschränken und Straftaten gegebenenfalls auch zu verhindern. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll bei drohenden terroristischen Straftaten und bei drohenden Gewaltdelikten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität zum Einsatz kommen. Definitionen beider Straftatenbegriffe finden sich in den neuen Nummern 15 und 16 in § 2; zur näheren Ausgestaltung siehe die Erläuterungen dort. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein polizeilich sinnvolles Instrument, auch wenn z. B. eine Ausreise in das Ausland oder ein Anschlag oder eine schwere Gewaltstraftat damit nicht unmittelbar verhindert werden können. Sie ist aber etwa neben der Entziehung von Pässen, Aufenthaltsvorgaben, Kontaktverboten sowie der Erteilung von Meldeauflagen ein weiterer Baustein, um Personen von der Begehung von Straftaten abzuhalten und die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten zu verbessern.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 erhält die Polizei die Befugnis, eine Person bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 2 Nr. 15 (neu) oder einer schweren organisierten Gewaltstraftat im Sinne von § 2 Nr. 16 (neu) zu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort der Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Ziel der Maßnahme ist es, die Person ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhüten. Die ständige Aufenthaltsüberwachung erhöht für die fragliche Person das Risiko, bei der Begehung von Straftaten entdeckt zu werden. Darüber hinaus wird dadurch ein schnelles Eingreifen der Polizei zur Straftatenverhütung ermöglicht. Auf verdächtige Bewegungen der Person, etwa den Besuch bekannter Treffpunkte oder die Annäherung an besonders gefährdete Orte, kann unmittelbar reagiert werden. Die elektronische Aufenthaltsanordnung kann bei terroristischen Gefährdern aber auch auf die Überwachung von Anordnungen nach § 17 b beschränkt werden.

Eine Überwachung bereits im Vorfeld einer Gefahr ist zulässig bei einer Person, bei der entweder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird, oder bei der eine in ihrem individuellen Verhalten begründete konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird. Wie bereits bei der Meldeauflage nach § 16 a Abs. 1 (Nr. 8) erläutert,

muss die Polizei demzufolge entweder aufgrund konkreter Anhaltspunkte im individuellen Verhalten der betroffenen Person oder aber anhand sonstiger Tatsachen eine begründete Gefahrenprognose stellen, dass diese in einem zeitlich absehbaren Zeitraum eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird. Stützt sich die Polizei lediglich auf bestimmte Tatsachen, die nicht im individuellen Verhalten der Person begründet sind, sondern beispielsweise auf Äußerungen Dritter zurückgehen, muss sie Art und Begehungsweise der Straftat in Grundzügen konkretisieren können. Der Grad der Konkretisierung muss aber auch insoweit die für die Annahme einer konkreten Gefahr erforderliche Schwelle nicht erreichen. Mit dieser Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises wird den Anforderungen der Entscheidung des BVerfG zum BKAG Rechnung getragen (BVerfG, a. a. O. Rn. 112), indem auf die dort entwickelten Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsgrundlagen zurückgegriffen wird. Entsprechende Regelungen finden sich auch in § 56 BKAG (n.F.). Das Ansetzen bereits im Gefahrenvorfeld ist angesichts der besonders schwerwiegenden Bedrohung durch die einschlägigen Straftaten erforderlich und gerechtfertigt, um insbesondere der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gerecht zu werden.

Die in Absatz 1 festgelegten Pflichten, die für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlichen technischen Mittel ständig betriebsbereit am Körper bei sich zu führen, deren Anlegung zu dulden und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, schließen die Pflicht zur Aufstellung der erforderlichen technischen Geräte („home unit“) zu Hause oder an anderer geeigneter Stelle ein. Sie beinhalten weiter die Pflicht, den Akku des am Körper mitzuführenden Geräts regelmäßig aufzuladen.

Zu Absatz 2:

Maßnahmen nach Absatz 1 sind nach Absatz 2 schriftlich anzuordnen und zu begründen. Es gelten ebenso die unter Nummer 11 zu § 17 b ausführten Anforderungen an die Begründungs- und Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Da die Eingriffstiefe gegenüber § 17 b durch die elektronische Überwachung erhöht wird, ist an Begründung und Verhältnismäßigkeitsabwägungen ein strengerer Maßstab anzulegen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung der für die elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlichen Daten durch die Polizei. Die Sätze 2 und 8 schreiben vor, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Soweit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntniserhebung erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung gemäß Satz 6 zu protokollieren ist.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an die Polizei übermittelten Daten. Die §§ 38 ff. finden ergänzende Anwendung. Satz 3 Nr. 1 gestattet die Verwendung zur Verhinderung der Begehung oder der Fortsetzung sowie zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewaltstraftaten durch die betroffene Person. Nach Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen gefahrenabwehrrechtliche Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote nach § 17 b (neu) verwendet werden. Nach Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2 (neu) genutzt werden. § 49 a Abs. 2 stellt den Verstoß gegen Meldeauflagen nach § 16 a Abs. 2 (neu), Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote (§ 17 b [neu]) sowie die Verpflichtung, die technischen Mittel ständig bei sich zu führen, unter Strafe. Zur Verfolgung dieser Straftat dürfen die Daten ebenfalls verwendet werden. Nach Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter verwendet werden. Könnten die Daten nicht für diese Zwecke genutzt werden, würde ein erheblicher Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Polizei und damit der staatlichen Institutionen insgesamt drohen, wenn trotz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verfolgung oder Verhinderung erheblicher Straftaten, insbesondere von schweren Gewaltstraftaten, genutzt werden dürften. Die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatli-

chen Gemeinwesens, ebenso wie die Abwehr erheblicher Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter. Nach Nummer 5 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Betroffenen zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese - z. B. durch Austausch der vom Betroffenen mitgeführten Geräte - beseitigen zu können. Denn die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1 bis 4.

Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben oder persönliche Freiheit Dritter) abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in die Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen. Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung dienen einem überragenden Gemeinwohlinteresse. Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten. Gemäß Satz 4 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten. Die Sätze 5 bis 8 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. Nach Satz 5 dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Satz 6 bestimmt, dass die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung zu dokumentieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 7 ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 8 ist sie nach zwölf Monaten oder nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.

Zu Nummer 11 (§ 18):

Der sogenannte Durchsetzungsgewahrsam nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird um die neu eingefügten Anordnungen nach § 16 a Abs. 2 (neu), §§ 17 a (neu) und 17 b (neu) und die Verpflichtung nach § 17 c (neu) erweitert. Dies ist erforderlich, um die Meldeaufgabe zur vorbeugenden Verhütung terroristischer Straftaten, die Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt, die Aufenthaltsvorgabe und das Kontaktverbot in besonderen Fällen sowie die Pflichten bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgversprechend durchsetzen zu können. Bezogen auf § 17 c (neu) erstreckt sich die Durchsetzungsmöglichkeit auf die Verpflichtung, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Bei der Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 17 b (neu) sowie zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus § 17 c (neu) handelt es sich nicht um eine Vollstreckung nach den §§ 64 ff., sondern um eine selbstständige Zwangsmaßnahme. Dadurch soll verhindert werden, dass die Vollstreckung wiederholt unterlaufen werden kann. Jedoch gilt auch hier, dass der Gewahrsam „unerlässlich“ sein muss. Das stellt die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall sicher.

Zu Nummer 12 (§ 20):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 4 Satz 4 wird eine ausdrückliche Regelung für die offene Beobachtung von im Gewahrsam befindlichen Personen mittels Bildübertragung eingeführt. Bisher wurde als Rechtsgrundlage für eine solche Maßnahme § 20 Abs. 4 Satz 3 herangezogen, wonach der betroffenen Person Beschränkungen auferlegt werden können, wenn der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam dies erfordert. Die offene Beobachtung der betroffenen Person mittels Bildübertragung wurde als eine solche Beschränkung verstanden. Angesichts der Schwere eines solchen Eingriffs ist eine spezifische gesetzliche Regelung wünschenswert, die nunmehr mit einem neuen Satz 4 in Absatz 4 eingeführt werden soll. Die Maßnahme ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz der betroffenen Person oder zum Schutz von Bediensteten des Polizeigewahrsams sowie Dritten (z. B. ärztliches Personal) erforderlich ist. Angesichts dieser hochwertigen zu schützenden Rechtsgüter scheint der damit verbundene Eingriff in die Rechte der betroffenen Person gerechtfertigt. Bei der Prüfung der Verhält-

nismäßigkeit, insbesondere bei der Erforderlichkeit der Maßnahme, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 5 wird eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Strafvollzugsgesetz vorgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung zur Höchstdauer der Freiheitsentziehung aufgrund einer Ingewahrsamnahme wird künftig durch die Änderung des Satzes 2 stärker ausdifferenziert.

Bei terroristischen Straftaten wird ein Unterbindungsgewahrsam von bis zu 30 Tagen ermöglicht. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um terroristische Straftaten hinreichend sicher zu unterbinden und notwendige Folgemaßnahmen, z. B. den Erlass ausländerrechtlicher Verfügungen (z. B. nach § 58 a des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Inhaftnahme nach strafverfahrens- oder ausländerrechtlichen Bestimmungen, sicherzustellen. Angesichts der Schwere terroristischer Straftaten ist es auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt, den Gewahrsam dergestalt auszudehnen. Dies gilt auch für den Durchsetzungsgewahrsam bei der Meldeauflage nach § 16 a Abs. 2 (neu) zur vorbeugenden Verhütung terroristischer Straftaten, der Aufenthaltsvorgabe und dem Kontaktverbot (§ 17 b [neu]) sowie den Pflichten bei der elektronischen Aufenthaltsermittlung nach § 17 c Abs. 1 (neu), soweit diese Fußfessel zur Verhütung terroristischer Straftaten angeordnet wird. Auch hier geht es um die Verhütung terroristischer Straftaten bzw. um die Verhinderung der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, sodass eine Höchstdauer von 30 Tagen gerechtfertigt ist.

Bei nicht terroristischen Straftaten bleibt es nach Satz 2 Nr. 2 bei der Höchstdauer von zehn Tagen. Auch bei Ingewahrsamnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt wird nach Satz 2 Nr. 2 künftig eine Höchstdauer von zehn Tagen gelten, um im Einzelfall zum Schutz der Opfer auf besondere Bedrohungssituationen im erforderlichen Umfang reagieren zu können. Dies gilt auch für den Durchsetzungsgewahrsam bei der elektronischen Aufenthaltsermittlung, soweit diese Fußfessel zur vorbeugenden Verhütung schwerer organisierter Gewaltstraftaten angeordnet wird. Eine Höchstdauer von zehn Tagen ist im Einzelfall gerechtfertigt, um diese schweren Straftaten hinreichend sicher unterbinden zu können.

Nach Satz 2 Nr. 3 wird für die sonstigen Fälle eine Höchstdauer von sechs Tagen bestimmt. Dazu gehören Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit, bei denen bisher eine Höchstdauer von zehn Tagen bestand. Eine Höchstdauer von sechs Tagen ist für die vorstellbaren Fallkonstellationen zur Abwehr der Gefahr ausreichend und im Hinblick auf den abzuwehrenden Rechtsverstoß angemessen und verhältnismäßig. Bei einer Platzverweisung oder einem Aufenthaltsverbot nach § 17 führt die neue Regelung zu einer geringfügigen Erweiterung der Höchstdauer. Diese maßvolle Erhöhung ist erforderlich, um auch länger andauernden Gefahrenlagen wirksam und flexibel begegnen zu können.

Zu Buchstabe b und c:

Zur Durchsetzung der im Gesetz zur Verhütung terroristischer Straftaten neu eingefügten Maßnahmen, für die nunmehr eine Gewahrsamsdauer von 30 Tagen vorgesehen ist, muss die Möglichkeit der Verlängerung der Gewahrsamsdauer bestehen. Dies scheint verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein angesichts der verheerenden Folgen, die terroristische Straftaten für die innere und äußere Sicherheit des Staates sowie für Leib und Leben der Menschen haben. Das Ziel, elementare Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Freiheit, das Funktionieren staatlicher Einrichtungen vor Verletzungen durch Straftaten zu bewahren, überwiegt das Grundrecht auf Freiheit des Einzelnen. Gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung und der Intensität, mit der terroristische Straftaten geplant und vorbereitet werden, besteht die Notwendigkeit, die Dauer des 30-tägigen Gewahrsams verlängern zu können. Es sollen zwei Verlängerungen abgestuft nach Tagen zugelassen werden. Eine erste Verlängerung soll ebenfalls 30 Tage betragen, während für die zweite Verlängerung nur 14 Tage vorgesehen sind. Weitere Verlängerungen sind nicht zulässig. Verlängerungen sind wie

auch die ursprüngliche höchstzulässige Dauer des Gewahrsams jeweils durch das Gericht zu bestimmen.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 24):

Absatz 5 Nr. 1 wird durch die Streichung der Angabe „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ lediglich redaktionell vereinfacht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da durch das Tatbestandsmerkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ alle in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten bereits erfasst werden.

Zu Nummer 15 (§ 26):

In § 26 soll eine neue Nummer 4 angefügt werden. Über diese Regelung wird ermöglicht, zur Durchsetzung eines Kontaktverbotes nach § 17 b Abs. 2 Sachen sicherzustellen. Hauptanwendungsfall dürfte die Sicherstellung von Mobilfunkendgeräten (z. B. Handys) sein. Zwar kann die Sicherstellung die Neubeschaffung von Kommunikationsmitteln, um gegen das Kontaktverbot zu verstoßen, nicht ausschließen, sie bietet jedoch eine zusätzliche Erschwernis für die Kontaktaufnahme zum verbotenen Personenkreis. Wenn die von der Maßnahme betroffene Person nachweisen kann, dass die Sache nicht in ihrem Eigentum steht, ist die Sicherstellung nicht zulässig. Diese Beschränkung ist zur verfassungsrechtlichen Absicherung dieser Maßnahme erforderlich. Es ist aber zum Zeitpunkt der Sicherstellung ein entsprechender Nachweis erforderlich. Bloße Schutzbehauptungen genügen nicht.

Die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 sind redaktionelle Folgeänderungen aus der Anfügung einer neuen Nummer 4.

Zu Nummer 16 (§ 28):

Die Neuregelung in § 28 Abs. 4 Satz 1 ermöglicht es den Verwaltungsbehörden und der Polizei, eine sichergestellte Sache in den Fällen, in denen eine Verwertung nicht sinnvoll oder nicht möglich ist, einzuziehen. Die Einziehung tritt neben die bereits bestehenden Möglichkeiten der Unbrauchbarmachung und der Vernichtung. Sie erfolgt durch Verwaltungsakt und führt den Eigentumsübergang auf den Rechtsträger der handelnden Behörde herbei. Rechtliche Relevanz gewinnt die Neuregelung bei sichergestelltem Bargeld. Solange die Voraussetzungen für die Sicherstellung weiterhin vorliegen, weil die Gefahr fortbesteht, darf das Bargeld zwar nicht herausgegeben werden (§ 29 Abs. 1 Satz 3). Es fehlt aber die für sonstige Sachen bestehende Möglichkeit der Verwertung, weil das Bargeld bereits in der Form vorliegt, die sich als Erlös durch die Versteigerung ergeben würden. Lediglich die Vernichtung kommt in Betracht; dies ist bei sichergestelltem Bargeld aber regelmäßig nicht zielführend.

Zu Nummer 17 (§ 29 a):

§ 29 a schafft eine neue Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Forderungen. Die Sicherstellung von Forderungen - insbesondere von Buchgeld - ist in Niedersachsen nach geltender Rechtsprechung in analoger Anwendung von § 26 nur dann zulässig, wenn sichergestelltes Bargeld zum Zweck der Verwahrung auf ein Konto eingezahlt worden ist (Nds. OVG, Urteil vom 07.03.2013 - 11 LB 438/10 -, juris Rn. 30; Urteil vom 25.06.2015 - 11 LB 34/14 -, juris Rn. 27). Diese Rechtsprechung soll in das geschriebene Recht überführt und auf alle Arten von Forderungen und vergleichbaren Vermögensrechten ausgeweitet werden.

Die Sicherstellung von Forderungen und vergleichbaren Vermögenswerten dient der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Die gegenwärtige Gefahr liegt regelmäßig darin begründet, dass die Vermögenswerte zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden sollen. Als Straftaten kommen insbesondere Taten der organisierten Kriminalität - etwa Geldwäsche und Hehlerei - und Straftaten mit Bezug zum internationalen Terrorismus - etwa Terrorismusfinanzierung - in Betracht. Der Entzug der finanziellen Mittel schränkt gerade bei derartigen Straftaten die Handlungsmöglichkeiten der kriminellen Gruppierungen und Personen erheblich ein. Anders als die strafrechtlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung hat § 29 a rein präventiven Charakter ohne eine repressive Zweckrichtung. Maßgeblich ist allein, dass der Vermögenswert in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zur Begehung von Straftaten verwendet werden wird.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass eine Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig ist. Der Sicherstellung unterliegen Forderungen und andere Vermögenswerte, die nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen. Die Sicherstellung einer Forderung oder eines anderen Vermögenswertes hat die Rechtswirkungen einer Pfändung (§ 829 Abs. 1 Satz 1 und 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Für den im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne verantwortlichen Gläubiger begründet sie ein Verfügungsverbot. Dem Schuldner wird verboten, an den Gläubiger zu zahlen. Die Sicherstellungsverfügung entfaltet damit eine zweifache Regelungswirkung. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Sicherstellungsverfügung muss aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schriftlich ergehen. Dabei ist die Forderung oder das sonstige Vermögensrecht eindeutig zu bezeichnen. Der Verfügung ist ein Hinweis auf die Rechtswirkungen einer Pfändung beizufügen. Die Hinweispflicht soll Gläubiger und Schuldner verdeutlichen, welche Verhaltensgebote für sie gelten. Der Hinweis ist nicht Teil des Verwaltungsaktes und entfaltet naturgemäß keine Regelungswirkung. Ein Fehlen des Hinweises berührt die Rechtmäßigkeit der Sicherstellungsverfügung nicht. Dies bringt - ebenso wie in § 37 Abs. 5 VwVfG bezüglich der Rechtsbehelfsbelehrung - der Begriff „beizufügen“ zum Ausdruck.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 lehnt sich seinem Regelungsgehalt nach an § 29 an. Die Sicherstellung, die nach der Rechtslage in Niedersachsen einen Dauerverwaltungsakt darstellt (VG Braunschweig, Urt. v. 02.12.2009 - 5 A 25/08 -, juris Rn. 20; VG Oldenburg, Urt. v. 29.06.2010 - 7 A 1634/09 -, juris Rn. 104), ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen entfallen sind. Die Aufhebung der Sicherstellung bewirkt, dass das Verfügungsverbot entfällt und dem Schuldner die Zahlung an den Gläubiger wieder gestattet ist. Die Aufhebung erfolgt durch Verwaltungsakt. In diesem Punkt unterscheidet sich die Regelung von § 29 Abs. 1 Satz 1, wonach die Rechtswirkungen der Sicherstellung kraft Gesetzes enden, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind (vgl. HessVG, Beschluss vom 30.06.2015 - 8 A 103/15 -, juris Rn. 19). Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, dass die Sicherstellung einer Forderung - anders als die Sicherstellung einer Sache - Regelungswirkung auch gegenüber dem Schuldner entfaltet. Insbesondere ihm gegenüber muss Rechtssicherheit bestehen; dies gewährleistet die Aufhebung durch schriftlichen Verwaltungsakt. Aufgrund der zweifachen Regelungswirkung der Aufhebung bedarf es der Bekanntgabe sowohl an den polizeirechtlich verantwortlichen Gläubiger als auch an den Schuldner (§ 1 Abs. 1 Nds. VwVfG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 VwVfG).

Der Verweis aus § 29 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass die Sicherstellung bestehen bleibt, wenn deren Aufhebung erneut zu einer gegenwärtigen Gefahr führen würde. Der Verweis auf § 29 Abs. 3 erklärt die Kostenregelungen für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 3:

Dauert die Sicherstellung ein Jahr an, ohne dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung eingetreten sind, wird nach Absatz 3 der Vermögenswert eingezogen. Die Bestimmung der Jahresfrist erfolgt in Orientierung an § 28 Abs. 1 Nr. 4. Nach Ablauf eines Jahres ist die sichere Prognose gerechtfertigt, dass das Recht auch weiterhin zur Begehung von Straftaten genutzt werden würde, sodass eine Freigabe ausscheidet. Die Einziehung bewirkt den Übergang des Rechts auf den Rechtsträger der handelnden Behörde. Sie richtet sich - wie aus dem Verweis in Absatz 4 folgt - nach den Regelungen der ZPO, insbesondere nach § 835 ZPO.

Zu Absatz 4:

Auf die Sicherstellung und die Einziehung finden nach Absatz 4 die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§ 828 ff. ZPO) entsprechende Anwendung. Das betrifft etwa die Modalitäten der Sicherstellung besicherter Forderungen und sonstiger Vermögensrechte (§§ 830 ff. ZPO), die Regelung zur Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO) und die Vorschriften zum Pfändungsschutz (§§ 850 ff. ZPO). Bei der sinngemäßen Anwendung ist darauf zu achten, dass die in der ZPO verwendeten Bezeichnungen der betroffenen Per-

sonen als Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner nicht den hier verwendeten Bezeichnungen entsprechen. An die Stelle des Gläubigers im Sinne der ZPO treten die Gefahrenabwehrbehörden. Der Schuldner im zivilprozessualen Sinne ist regelmäßig die gefahrenabwehrrechtlich verantwortliche Person. Drittschuldner ist der Schuldner der sichergestellten Forderung bzw. des sichergestellten Vermögenswerts. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts treten die Verwaltungsbehörden und die Polizei, die die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Dies stellt Satz 2 ausdrücklich klar.

Zu Nummer 18 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die eingefügten Worte in Absatz 4 Satz 1 dienen lediglich der Klarstellung, dass die Unterrichtungspflicht erst nach Beendigung der Maßnahme besteht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc:

Mit dem neuen Satz 2 wird die in Absatz 4 Satz 1 für Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden geregelte Unterrichtungspflicht auf Datenerhebungen nach § 45 a ausgeweitet. Unterrichtet werden soll die Person, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden. Die Regelung ist Ausfluss der Entscheidung des BVerfG zum BKAG (BVerfG, a. a. O., Rn. 253 ff., 260), wonach auch für den Datenabgleich mit anderen Dateien nach § 45 a eine Unterrichtungspflicht verfassungsrechtlich erforderlich ist.

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstaben dd:

Satz 4, der den Grundsatz regelte, dass die Unterrichtung erst erfolgt, sobald dies möglich ist, ohne den Zweck der Maßnahme zu gefährden, wird an dieser Stelle gestrichen und aus systematischen Gründen neu in Absatz 5 Satz 1 integriert. Die Streichung des Satzes 4 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstaben aa, bb und cc:

Satz 1 enthält eine Aufzählung der Gründe, die eine Zurückstellung einer Unterrichtung ermöglichen. Die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ist ein wesentlicher Grund, die Unterrichtung zurückzustellen. Insofern gehört er systematisch in diese Aufzählung und nicht wie bisher in Absatz 4 Satz 4.

Das gilt auch für die neue Nummer 5. Auch der nunmehr dort geregelte Sachverhalt ermöglicht es, die Unterrichtung zurückzustellen und gehört damit systematisch in diese Aufzählung und nicht wie bisher in Satz 2. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung wird zusätzlich aufgenommen, dass die Interessen der betroffenen Person gegenüber der Gefährdung des weiteren Einsatzes einer Vertrauensperson oder einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers zurücktreten müssen. Durch die Aufnahme dieser neuen Nummer 5 in Satz 1 ist Satz 2 obsolet geworden und kann gestrichen werden. Dies führt zu redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Nach derzeitiger Rechtslage entscheidet das Amtsgericht über eine weitere Zurückstellung der Unterrichtung nach Ablauf von sechs Monaten. Diese Frist wird angesichts der praktischen Abläufe angemessen auf ein Jahr erhöht und damit an die in anderen Gesetzen bestehende Rechtslage angepasst (vgl. § 74 Abs. 3 [n.F.] und § 22 Abs. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG), wobei statt des Gerichts die G 10-Kommission entscheidet). Durch die Verwendung des Wortes „Gericht“ statt „Amtsgericht“ kann der Verweis auf § 35 a Abs. 4 Satz 6 gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung der Angabe ist eine Folgeänderung, die aus der Einfügung einer neuen Nummer 1 in Absatz 5 Satz 1 resultiert.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Die Aufnahme eines neuen Satzes 5 dient lediglich der Klarstellung. Die Unterrichtung soll unverzüglich vorgenommen werden, wenn das Gericht der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zustimmt oder der Grund für die Zurückstellung zwischenzeitlich entfallen ist. Dies entspricht auch bisher ohne ausdrückliche Regelung der Praxis.

Zu Buchstabe c:

Der Regelungsgehalt des Absatzes 7 wird neu in § 31 a und § 36 Abs. 4 Satz 2 aufgenommen, so dass er hier nicht mehr erforderlich ist und Absatz 7 eine neue Fassung erhalten kann.

In Absatz 7 wird nunmehr in Anlehnung an § 74 Abs. 3 Satz 4 BKAG (n.F.) und an andere vergleichbare Regelungen (z. B. § 101 Abs. 6 Satz 3 StPO, § 12 Abs. 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes und § 22 Abs. 3 NVerfSchG) die Möglichkeit eingeführt, dass endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft eine Benachrichtigung nicht wird erfolgen können und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. Die Entscheidung trifft nach Satz 1 das Gericht, das die Maßnahme angeordnet hat. Für den Fall, dass die Maßnahme nicht durch ein Gericht angeordnet wurde, ist nach Satz 2 die Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, einzuholen.

Zu Nummer 19 (§§ 31 a, 31 b):

Durch die Entscheidung des BVerfG zum BKAG (a. a. O.) veranlasst, werden mit den §§ 31 a und 31 b spezielle Vorschriften zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen sowie zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die sich bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz befunden haben, zusammengeführt und der Schutz erheblich ausgeweitet.

Zu § 31 a:

Zu Absatz 1:

Auch wenn sich der Entscheidung des BVerfG zum BKAG keine eindeutige Aussage dazu entnehmen lässt, ob für bestimmte Berufsheimnisträger ein striktes Datenerhebungsverbot verfassungsrechtlich erforderlich ist, soll dennoch zur verfassungsrechtlichen Absicherung die im BKAG und in der StPO vorgesehene Regelung dazu übernommen werden und mit Absatz 1 ein solcher strikter Schutz für Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Abgeordnete eingeführt werden (vgl. Begründung zu Nummer 4). Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden sind gegenüber diesen Personen nicht zulässig, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Dieser Schutz ist umfassend, also ohne die bisher im Gesetz vorgesehene Durchbrechung, wenn eine solche Datenerhebung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Darüber hinaus werden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Löscho- und Dokumentationsvorschriften für dennoch erlangte Daten vorgesehen. Mit Satz 4 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten hervorgehoben und in Satz 5 eine durch das BVerfG vorgegebene, verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende, Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom BVerfG geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG a. a. O. Rn. 256, 266, 267, 354; vgl. Begründung zu Nummer 43).

Zu Absatz 2:

Für die nicht unter die Regelung des Absatzes 1 fallenden zeugnisverweigerungsberechtigten Personen wird ebenfalls die im BKAG und der StPO vorgesehene Regelung übernommen und eine

abwägende Entscheidung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit aufgenommen. Auch zu dieser Vorschrift wurden durch das Bundesverfassungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht (BVerfG a. a. O. Rn. 258).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen nach § 53 a StPO.

Zu Absatz 4:

Schließlich wird in Absatz 4 klargestellt, dass die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen den Schutz nicht in Anspruch nehmen können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Gefahr verantwortlich sind.

Zu § 31 b:

In § 31 b werden die an unterschiedlichen Stellen im Gesetz geregelten Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zusammengeführt, erweitert und an die Vorgaben durch das BVerfG angepasst. Die Regelungen lehnen sich stark an die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages im Zusammenhang mit der Novellierung des NVerfSchG vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung an.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Datenerhebungsschwelle geregelt, die bereits sicherstellen soll, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erhoben werden. Durch die Entscheidung des BVerfG veranlasst (BVerfG a. a. O. Rn. 175 ff.), wird die Regelung auf alle Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden ausgeweitet. Die bisher in § 35 a Abs. 2 geregelte spezielle Vorschrift für Datenerhebungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen soll erhalten bleiben und befindet sich nunmehr neu in Satz 2.

Zu den Absatz 2:

Absatz 2 sieht Regelungen für den Fall vor, dass sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. Vorgesehen sind ein Verbot der weiteren Verarbeitung und die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung. Die Tatsache der Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Mit Satz 4 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 5 eine durch das BVerfG vorgegebene (BVerfG, a. a. O., Rn. 205) verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom BVerfG geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG a. a. O. Rn. 266, 267, 354; vgl. Begründung zu Nummer 43).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass die Regelungen in Absatz 2 auch angewendet werden, wenn erst nach der Datenerhebung, bei der weiteren Verwendung der Daten, tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

Zu Absatz 4:

Durch die Entscheidung des BVerfG zum BKAG veranlasst (BVerfG a. a. O. Rn. 200, 218), sollen in Absatz 4 Satz 1 für Datenerhebungen nach §§ 33 d und 35 a besondere Anforderungen an den Kernbereichsschutz auf der Verwertungsebene aufgenommen werden, da diese Maßnahmen tief in die Privatsphäre des Einzelnen eindringen können. Vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle sind Aufzeichnungen, die durch eine Datenerhebung nach §§ 33 d oder 35 a erlangt worden sind, dem anordnenden Gericht zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden.

Ebenfalls durch das BKAG-Urteil des BVerfG veranlasst (BVerfG a. a. O. Rn. 175, 204, 241, 243), sollen in den Sätzen 2 bis 4 bisher im Gesetz nicht vorgesehene Zweifelsfallregelungen getroffen werden, mit denen je nach Eingriffsintensität der Maßnahme festgelegt wird, wer über die Zurechnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung entscheidet. Dies ist im Regelfall die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter, die oder der, weil nicht mit der Auswertung der Maßnahme beschäftigt, entscheiden soll. Für die Telekommunikationsüberwachung nach § 33 a Abs. 1 oder 2, in der Inhalte der Telekommunikation überwacht werden, müssen aufgrund des mit diesen Maßnahmen verbundenen intensiven Grundrechtseingriffs zusätzliche Anforderungen aufgenommen werden. Bei Zweifeln über die Zurechenbarkeit darf statt einer unmittelbaren Wahrnehmung nur eine automatische Aufzeichnung erfolgen, und dem Amtsgericht sind diese Aufzeichnungen unverzüglich zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 244). Für die Telekommunikationsüberwachung kann auf die Sichtung durch eine unabhängige Stelle, wie bei der Wohnraumüberwachung, verzichtet werden, da sie auch nach Auffassung des BVerfG nicht in gleicher Weise wie die Wohnraumüberwachung durch ein Eindringen in die Privatsphäre geprägt ist und der Gesetzgeber dem durch weniger strenge Anforderungen an den Kernbereichsschutz Rechnung tragen kann (BVerfG a. a. O. Rn. 238, 239). Insofern verbleibt es für die Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung bei der Zweifelsfallregelung und der Entscheidung durch das anordnende Amtsgericht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 trifft die notwendigen Regelungen, um der Polizei für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Diese Möglichkeit wurde dem Gesetzgeber durch das BVerfG ausdrücklich eingeräumt. (BVerfG a. a. O. Rn. 204).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Klarstellung, dass das nach den §§ 53 und 53 a StPO geschützte Vertrauensverhältnis, dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist.

Zu Nummer 20 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 ergeben sich durch das Ersetzen des Wortes „Bildaufnahmen“ durch das Wort „Bildübertragungen“. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Echtzeitübertragung von Bildern ohne Speicherung gemeint ist.

Zu Buchstabe b:

Eine nach Absatz 2 zulässige verdeckte Videoüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen eine offene Videoüberwachung nicht zur Abwehr der Gefahr führt, sondern nur einen Verdrängungseffekt erzielt. Allerdings greift eine verdeckte Videoüberwachung in einem deutlich stärkeren Maße in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein als eine offene Maßnahme. Daher wird die Befugnis zur Anfertigung verdeckter Aufzeichnungen künftig auf die Verhütung von Straftaten beschränkt; die Verhütung von Ordnungswidrigkeiten rechtfertigt eine verdeckte Videoüberwachung nicht.

Zu Buchstabe c:

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird eine Konkretisierung der Rechtsgrundlage für die offene Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte vorgenommen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Bestimmtheit und Normenklarheit stärker Rechnung trägt. Gleichzeitig wird die Vorschrift an die veränderte Sicherheitslage angepasst und maßvoll erweitert.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Um begrifflich zu verdeutlichen, dass es sich anders als beim öffentlichen Ort, wie etwa in § 14 Abs. 1, auch um private, öffentlich zugängliche Örtlichkeiten handeln kann, wird zukünftig auf den Begriff des öffentlich zugänglichen Raumes abgestellt, so wie er in § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) genutzt wird.

In Satz 1 Nr. 1 wird der Zweck der Videoüberwachung in Anlehnung an Absatz 1 Satz 1 bestimmt, indem klargestellt wird, dass die Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zulässig ist. Nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten sind solche, bei denen die betroffene Person nicht verwarnet und kein Verwarnungsgeld erhoben werden kann. Als weitere Voraussetzung wird die Videoüberwachung auf bestimmte öffentlich zugängliche Räume beschränkt. Dies sind Räume, in denen bereits wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und in denen mit der Begehung weiterer Taten zu rechnen ist.

Durch die neue Nummer 2 wird die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Raumes mittels Bildübertragung auch zugelassen bei zeitlich begrenzten Ereignissen, wenn die zukünftige Begehung von Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten oder von sonstigen Gefahren für Leib oder Leben aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist und die Beobachtung zu deren Verhütung erforderlich ist. Diese Tatbestandsvariante soll Fallgestaltungen abdecken, bei denen kurzfristig anlassbezogenen Gefahrenorte entstehen, an denen erst wegen des Ereignisses mit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Entstehung von Gefahren für Leib oder Leben zu rechnen ist und vorher nicht zwangsläufig bereits Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen worden sein müssen. Zu denken ist hier beispielsweise an Großveranstaltungen wie Konzerte, Messen, Jahrmärkte oder Weihnachtsmärkte, bei denen typischerweise Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden und bei denen unter bestimmten Umständen vor allem durch hohe Teilnehmerzahlen Gefahren entstehen können, die mittels der Videoüberwachung rechtzeitig erkannt werden können, um effektive Gegenmaßnahmen, etwa durch Umlenken von Menschenströmen, ergreifen zu können. Die Videoüberwachung soll unter den genannten Voraussetzungen nicht nur während, sondern auch im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis zulässig sein. Damit ist sie auch im Vorfeld, etwa während einer Aufbauphase (mögliche Vortatphase), z. B. bei Weihnachtsmärkten, möglich, sofern diese noch im Zusammenhang mit dem zeitlich begrenzten Ereignis steht.

Nach Satz 1 Nr. 3 bleibt die offene Beobachtung bei besonders gefährdeten Objekten zulässig, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Bei gefährdeten Objekten, wie z. B. Versorgungseinrichtungen, der sogenannten Kritischen Infrastruktur, ausländischen Vertretungen, Amtsgebäuden etc., besteht ausweislich der Erkenntnislagen eine hohe Gefährdung, Ziel unterschiedlich motivierter Straftaten zu werden. Ein umfassender Schutz dieser Objekte erfordert eine Befugnis der offenen Videoüberwachung, um Anschlagplanungen (Vorbereitungshandlungen) oder bereits durchgeführte Anschläge zu identifizieren und Schadenseintritte oder -entwicklungen zu verhüten. Die Befugnis zur offenen Beobachtung gefährdeter Objekte mittels Bildübertragung ist vor dem dargestellten Gefährdungshintergrund von hoher Bedeutung, sodass die bisherige Rechtslage beibehalten werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die in einem neuen Satz 2 angeordnete Kenntlichmachung der Videoüberwachung dient als verfahrensichernde Bestimmung für die Erkennbarkeit der offenen Maßnahme. Die Art und Weise der Kenntlichmachung ist nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen. Im Regelfall wird eine deutliche Kennzeichnung durch Hinweisschilder der erforderlichen Erkennbarkeit gerecht werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Einführung eines neuen Satzes 2 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der neu eingeführte Begriff „öffentlich zugänglicher Raum“ wird auch im neuen Satz 3 Nr. 1 aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Köln an Silvester 2016 sollen weitergehende Aufzeichnungsmöglichkeiten zugelassen werden. Dazu soll in dem geänderten Satz 1 Nr. 1 eine Bindung wie bisher im Wesentlichen an Straftaten von erheblicher Bedeutung aufgegeben werden, da andernfalls etwa Beleidigungen auf sexueller Grundlage, sexuelle Nötigungen und weitere Verhaltensweisen, wie z. B. Diebstahlshandlungen, mit dem Modus Operandi „Antanzen“ nicht ausreichen würden, um eine Speicherung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Einfügung einer neuen Regelung in Absatz 4 Satz 2 wird der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen. Ziel ist es dabei, die technischen Mittel zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und auch von Dritten einzusetzen. Vor dem Hintergrund von gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Einsatzsituation geeignet, eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen auszuüben.

Der neue Satz 2 umfasst unmittelbar am Körper getragene Kameras, sogenannte Bodycams. Verschiedene Pilotprojekte, z. B. in Hessen, haben positive Ergebnisse zum Einsatz dieses Mittels erbracht. Entgegen einer generell steigenden Anzahl von Widerstandshandlungen wurde in den pilotierten Bereichen ein sinkender Trend registriert. Die Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers ist gestiegen und darüber hinaus ist auch die Eskalation von Einsätzen durch aggressives Auftreten unbeteiligter Dritter deutlich zurückgegangen. Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten sind ausgeblieben. Schließlich haben die Projekte ein positives Feedback in der Bevölkerung und eine hohe Akzeptanz der am Projekt beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gefunden. Diese positiven Erfahrungen haben in verschiedenen Ländern und beim Bund dazu geführt, dass für Bodycams eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen und die Geräte in den „Normalbetrieb“ aufgenommen wurden. Auch für die niedersächsischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde, gestützt auf § 32 Abs. 4 Satz 1, der Einsatz von Bodycams, allerdings entsprechend der Rechtsgrundlage nur für Bildaufzeichnungen, eingeführt. Nunmehr sollen auch in Niedersachsen für dieses Mittel eine spezifische Rechtsgrundlage eingeführt und Tonaufzeichnungen sowie eine Pre-Recording-Funktion ermöglicht werden.

Die Aufzeichnung darf nach Satz 2 bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgen. Der bloße Streifengang oder die Streifenfahrt reichen nicht aus, einen Einsatz der Geräte zu rechtfertigen. Die Aufzeichnung darf in öffentlich zugänglichen Räumen erfolgen. Zur Erläuterung dieses Begriffs wird auf Nummer 20 Buchst. c, Doppelbuchstaben aa und bb verwiesen.

Der Einsatz der Bodycams dient dem Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen, die im Kontext eines Einsatzgeschehens begangen werden. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen wird daher nicht die Regel bei polizeilichen Maßnahmen sein, sondern Aufzeichnungen dürfen erst dann stattfinden, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Die Aufzeichnungen müssen nach den Umständen zum Schutz der Beamtinnen und Beamten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sein. Es muss sich also um ein Einsatzgeschehen handeln, bei dem erfahrungsgemäß mit einer Eskalation zu rechnen ist. Eine konkrete Gefahr muss nicht vorliegen. Die Aufzeichnung ist daher nicht erst zulässig, wenn ein gewalttätiger Übergriff bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht, sondern bereits dann, wenn eine Situation besteht, die aufgrund von polizeilichem Erfahrungswissen die Gefahr einer gewalttätigen Eskalation in sich birgt.

Der Einsatz der Kameras soll nicht nur zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten möglich sein, sondern auch zum Schutz von Dritten. Auch hier soll durch den eindeutigen Hinweis auf die Aufzeichnung einer Eskalation frühzeitig begegnet werden können.

Die Aufzeichnung umfasst Bild- und Tonaufzeichnungen. Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil aggressives und beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Übergriffen in der Regel vorausgeht. Der Hinweis, dass die verbalen Entgleisungen mit aufgezeichnet werden, kann somit frühzeitig in einem Geschehensablauf eine gewalttätige Eskalation verhindern. Spezielle Vorschriften zur Löschung der Daten sind nicht erforderlich, da sich die Verpflichtung, nicht mehr erforderliche Daten unverzüglich zu löschen, bereits aus der allgemeinen Löschungsvorschrift des § 39 a ergibt.

In dem neuen Satz 3 ist die Kenntlichmachung dieses technischen Mittels geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch die Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung. Durch die Änderung der Verweisung in dem neuen Satz 4 wird sichergestellt, dass auch der Einsatz von Bodycams zulässig ist, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

Zu Buchstabe e und f:

In dem neu eingefügten Absatz 5 wird für den Einsatz von Bodycams die sogenannte Pre-Recording-Funktion zugelassen. Pre-Recording bedeutet, dass eine angeschaltete Bodycam automatisiert im Dauerbetrieb das Geschehen aufzeichnet. Diese Aufzeichnung wird aber nach 30 Sekunden spurenlos überschrieben, wenn die Bodycam nicht aktiviert wird. Erfolgt eine Aufnahme mittels der Bodycam, dürfen die durch die Pre-Recording-Funktion erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden. Die Pre-Recording-Aufnahme wird in einem vorläufigen RAM-Speicher bzw. Ringspeicher gespeichert, der eine nur geringe Aufnahmedauer erfassen kann. Solange keine manuelle Aufnahme ausgelöst wird, werden die Aufnahmen im Pre-Recording-Modus ständig automatisch überschrieben.

Durch die Zulassung dieser Funktion soll vollständig dokumentiert werden, was zur Auslösung der Aufnahme führte und das gesamte Geschehen erfasst werden, was für die Beurteilung des Vorfalls bedeutsam ist. Den Geschehensablauf vor der Aufnahme zu erfassen, kann auch dem Schutz eines Betroffenen dienen. Die Pre-Recording-Funktion führt bei den Betroffenen zu einem Grundrechtseingriff. Angesichts der sehr kurzen Aufnahmezeit von 30 Sekunden, der unwiderruflichen Löschung durch spurenlose Überschreibung, wenn die Bodycam nicht aktiviert wird, handelt es sich um einen flüchtigen, oberflächlichen Eingriff, der verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint.

Aus der Einfügung eines neuen Absatzes 5 resultiert eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g:

Zu Absatz 7:

Die Einführung einer Vorschrift für die Bildübertragung zu Zwecken der Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs ist erforderlich, da eine solche Befugnis bisher auf § 32 Abs. 3 gestützt wurde und nach der in Absatz 3 (neu) beabsichtigten Beschränkung nunmehr einer eigenständigen Rechtsgrundlage bedarf. Auch wenn zu Zwecken der Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs in der Regel nur Übersichtsaufnahmen übertragen und nicht aufgezeichnet werden, soll eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 2009 für Übersichtsaufzeichnungen entschieden, dass diese nach dem heutigen Stand der Technik für die Aufgezeichneten immer ein Grundrechtseingriff sind, da auch in Übersichtsaufzeichnungen die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar mit erfasst sind. Sie können ohne weitere Bearbeitungsschritte durch schlichte Fokussierung erkennbar gemacht werden, sodass einzelne Personen identifizierbar sind. Ein prinzipieller Unterschied zwischen Übersichtsaufzeichnungen und personenbezogenen Aufzeichnungen besteht diesbezüglich, jedenfalls nach dem Stand der heutigen Technik, nicht (BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2009, 1 BvR 2492/08, Rn. 130). Auch bei Bildübertragungen ist eine solche Identifizierung einzelner Personen durch die bestehende Zoomfunktion möglich, sodass zur rechtlichen Absicherung, für die bislang auf § 32 Abs. 3 gestützten Bildübertragungen zu Zwecken der Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs, eine eigenständige Rechtsgrundlage in einen neuen Absatz 7 aufgenommen wird. Die Bildübertragung erfolgt offen und muss daher kenntlich gemacht werden.

Zu Absatz 8:

Mit dem neuen Absatz 8 wird für die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Rechtsgrundlage eingeführt, um mittels Abschnittskontrollen die Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen zu überwachen. Die Besonderheit bei dieser Form der Verkehrsüberwachung besteht darin, dass auf einer bestimmten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs gemessen wird. Liegt diese oberhalb der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit, wird, wie bei sonstigen Messtechniken auch, eine Bildaufnahme des Kennzeichens und des Fahrers mittels einer Front- und Heckkamera gefertigt und der Verstoß dadurch dokumentiert. Um die Durchschnittsgeschwindigkeit berechnen zu können, ist es erforderlich, im Einfahrquerschnitt des vorher definierten Streckenabschnitts das Heck eines jeden Fahrzeugs, das in diesen Streckenabschnitt einfährt, durch zwei Laserscanner zu erfassen. Gleichzeitig wird durch eine Fotokamera eine Heckaufnahme des Kraftfahrzeugs angefertigt. Um die Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen von vornherein auszuschließen, werden die Heckaufnahmen nicht aus paralleler Höhe zum Fahrzeug, sondern mit größerem Neigungswinkel aus erhöhter Position gefertigt. Am Ende des zuvor definierten Streckenabschnitts erfolgt eine weitere Heckaufnahme nach diesem Verfahren. Für diese Datenerhebungen, die in

Ermangelung eines Anfangsverdachts nicht auf die Rechtsgrundlage des § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gestützt werden können, bedarf es einer Rechtsgrundlage im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, die mit dem neuen Absatz 8 geschaffen werden soll. Im Gegensatz dazu ist § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG für die letzte, die dritte, Bildaufnahme des Kennzeichens und des Fahrers mittels einer Front- und Heckkamera die einschlägige Rechtsgrundlage, sodass es dafür keiner Regelung im Gefahrenabwehrrecht bedarf. In Satz 2 sind die Daten genannt, die durch das technische Mittel erfasst werden dürfen, wobei eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ausgeschlossen sein muss (Satz 3). Satz 4 sieht vor, dass die Daten der Kraftfahrzeuge, bei denen nach der Berechnung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, unverzüglich automatisch zu löschen sind. Nur die Daten derjenigen Kraftfahrzeuge, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt wurde, dürfen unter Beachtung einer strengen Zweckbindung weiter verwendet werden (Satz 5). Auch diese Datenerhebung muss nach Satz 6 kenntlich gemacht werden.

Zu Nummer 21 (§ 32 a):

Über den neuen § 32 a wird eine Verpflichtung nicht öffentlicher Stellen eingeführt, der Polizei im Einzelfall auf Verlangen die Einsichtnahme in Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume zu gewähren und diese herauszugeben. Dies ist nur zulässig zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Bislang können diese Angaben zwar aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Polizei übermittelt werden, eine entsprechende Verpflichtung besteht bislang jedoch nicht. Diese ist aber bezogen auf die in § 32 a Abs. 1 genannten Rechtsgüter erforderlich. Das Verlangen der Polizei, das auch an natürliche Personen gerichtet werden kann, auf Einsichtnahme oder Herausgabe der Bild- und Tonaufzeichnungen bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung mit Delegationsmöglichkeit. Zum Kernbereichsschutz wird die Eingriffsbefugnis auf Aufnahmen öffentlich zugänglicher Räume begrenzt. Sofern die Maßnahme gegenüber Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs angeordnet wird, kann diese ggfs. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die Anordnung bedarf der Schriftform und einer Begründung.

Die Eingriffsintensität der Maßnahme erfordert keinen Richtervorbehalt.

Zu Nummer 22 (§ 33):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG). Bei der Änderung in Satz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Angleichung der im Gesetz wiederkehrend verwendeten Formulierungen dient.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung des Absatzes 2 ist erforderlich, da das Land keine Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Pflichten von Diensteanbietern hat (BVerfGE 130, 151, 203). Hier gelten die bundesrechtlichen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Zu Nummer 23 (§ 33 a):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1, in dem die Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung geregelt sind, wird neu gefasst. Dabei werden die in § 20 I Abs. 1 BKAG, die durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes einzelne Änderungen erfahren haben, übernommen. Die Regelung des § 20 I Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BKAG ist vom BVerfG im BKAG-Urteil (BVerfG, a. a. O. Rn. 231, 233) als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet worden. Nach der Neufassung verbleibt es dabei, dass die gefahrenrechtlich Verantwortlichen nach §§ 6 und 7 Betroffene einer Telekommunikationsüberwachung sein können. Die Schutzgüter dieser Vorschrift werden auf den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ausgeweitet. Dabei handelt es sich um ähnlich hochrangige Rechtsgüter, wie die bisher schon enthaltenen Schutzgüter Leib, Leben oder

Freiheit einer Person. Die Telekommunikationsüberwachung soll bei diesen Personen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die genannten Rechtsgüter zulässig sein, die den bisher verwendeten Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ ersetzt. Die Gefahrenschwelle der „dringenden Gefahr“ wurde durch das BVerfG als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet (BVerfG, a. a. O. Rn. 231, 233). Die dringende Gefahr soll in § 2 Nr. 4 (neu) definiert werden.

Das BVerfG hat die Beschränkung der Telekommunikationsüberwachung auf die polizeirechtlich Verantwortlichen, wie im BKAG geregelt, ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet (BVerfG, a. a. O. Rn. 231), sodass diese Personen auch weiterhin nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Adressaten einer solcher Überwachung bleiben.

Die neuen Nummern 2 und 3 sind § 51 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BKAG (n.F.) nachgebildet. Dort werden die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten umgesetzt. Das Gericht hat zu der alten Regelung in § 20 I Abs. 1 Nr. 2 BKAG (BVerfG, a. a. O. Rn. 165) ausgeführt: „Die Vorschrift schließt nicht aus, dass sich die Prognose allein auf allgemeine Erfahrungssätze stützt. Sie enthält weder die Anforderung, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen erkennbar sein muss, noch die alternative Anforderung, dass das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen muss, dass sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begeht. Damit gibt sie den Behörden und Gerichten keine hinreichend bestimmten Kriterien an die Hand und eröffnet Maßnahmen, die unverhältnismäßig weit sein können.“ Diese Anforderungen werden in § 51 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BKAG (n.F.) umgesetzt und sollen auch in das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Eingang finden.

Darüber hinaus hat das BVerfG in dieser Entscheidung auch Ausführungen zur Inanspruchnahme eines Nichtstörers bei verdeckten Maßnahmen gemacht und diese Inanspruchnahme für verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, wenn durch die Maßnahme nicht in Artikel 10 oder 13 GG eingegriffen wird (BVerfG, a. a. O. Rn. 159). Gleichzeitig hat das BVerfG Personen benannt, die zwar nicht gefahrenrechtlich Verantwortliche sind, bei denen aber dennoch eine Telekommunikationsüberwachung mit Artikel 10 GG vereinbar ist (BVerfG a. a. O. Rn. 233). Es handelt sich dabei um die Nachrichtenmittler, die eine besondere Tat- oder Gefahrennähe aufweisen. In Anbetracht dieser Rechtsprechung wird die Inanspruchnahme des Nichtverantwortlichen nach § 8 im geltenden § 33 a Abs. 1 Nr. 1 durch die neuen Nummern 4 und 5 dahin gehend konkretisiert, dass auch Nachrichtenmittler Betroffene einer Telekommunikationsüberwachung sein können. Für die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 33 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 soll ein strengerer Maßstab eingeführt werden. Danach muss die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Bisher sollte ausreichend sein, dass die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich erscheint (vgl. § 33 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2).

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 3:

Nachdem das BVerfG (BVerfG a. a. O. Rn. 234) die Quellen-Telekommunikationsüberwachung in der in § 20 I Abs. 2 BKAG geregelten Fassung für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt hat, soll eine solche Befugnis ebenfalls in das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz eingeführt werden. Angesichts der zunehmend verschlüsselt stattfindenden Telekommunikation besteht auch in Niedersachsen die Notwendigkeit, die Quellen-Telekommunikationsüberwachung in einer spezifischen Rechtsgrundlage zu regeln.

Auch an dieser Stelle wird die vom BVerfG für verfassungsrechtlich unbedenklich gehaltene Regelung aus § 20 I Abs. 2 BKAG übernommen. Der Grundtatbestand in Absatz 1 wird um eine bereichsspezifische Regelung ergänzt, wenn zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit technischen Mitteln in die vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Geräte eingegriffen wird. Nach Absatz 2 Nr. 1 (neu) muss durch technische Maßnahmen sichergestellt werden, dass nur laufende Kommunikation erfasst wird, sodass der Eingriff allein an Artikel 10 GG zu messen ist. In Absatz 2 Nr. 2 (neu) wird die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme besonders hervorgehoben und dadurch ein strenger Maßstab an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit insgesamt angelegt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sollen technische Schutzvorkehrungen getroffen werden, die ebenfalls aus § 20 I Abs. 2 Satz 2 BKAG übernommen werden. Die Schutzvorkehrungen sollen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sicherstellen, dass der Eingriff in das informationstechnische System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen ist. Insofern wird in Satz 1 Nr. 1 (neu) ein Gebot zur Minimierung von Veränderungen eingeführt und in Satz 1 Nr. 2 (neu) geregelt, dass Veränderungen rückgängig gemacht werden müssen. Soweit eine automatisierte Rückgängigmachung technisch nicht möglich ist, sind die vorgenommenen Veränderungen manuell rückgängig zu machen. Die in Absatz 3 Satz 2 (neu) normierte Pflicht, das eingesetzte Mittel nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen, orientiert sich an § 14 Abs. 1 Telekommunikationsüberwachungsverordnung. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzte Software nicht durch Dritte zweckentfremdet wird. In Absatz 3 Satz 3 (neu) wird das Schutzniveau auf den Stand der Technik festgeschrieben.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Regelungsgehalt des neuen Absatzes 5 ist nunmehr in § 31 b wesentlich ausführlicher geregelt, sodass er an dieser Stelle verzichtbar ist und der neue Absatz 5 eine neue Fassung erhalten kann. Die bisher nicht spezifisch geregelte Abfrage von Nutzungsdaten gegenüber Diensteanbietern von Telemedien nach § 15 des Telemediengesetzes (TMG) soll an dieser Stelle eingefügt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass die den Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 des TKG gleichzusetzenden Nutzungsdaten nach § 15 TMG ebenfalls nur unter den in Absatz 1 benannten qualifizierten Voraussetzungen erhoben werden dürfen. Die Entscheidung des BVerfG zum TKG (Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05) ist insoweit sinngemäß auf das TMG übertragbar. Die rechtliche Gleichstellung von Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz und Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz löst zudem Probleme, wenn bei einzelnen Internetdiensten sowohl Regelungen des TKG und des TMG zur Anwendung kommen. In der Sache ist die Befugnis zur Erhebung von Nutzungsdaten nach dem TMG beispielsweise notwendig, um bei der Androhung eines Suizids oder eines Amoklaufs in einem Internetforum, auf einer Videoplattform oder in einem sozialen Netzwerk die Identifizierung des Nutzers zu ermöglichen.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f:

Die Änderungen in den neuen Absätzen 6 und 7 sind redaktioneller Art und ergeben sich aus der Einfügung neuer Absätze und der Anpassung wiederkehrender Formulierungen an einen einheitlichen Sprachgebrauch.

In Absatz 7 Satz 6 werden die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG berücksichtigt.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung neuer Absätze. Gleichzeitig wird durch die neue Verweisung die bestehende Anordnungscompetenz der Behördenleitung mit Delegationsmöglichkeit gestrichen. Absatz 8 hat besondere Bedeutung bei der Suche nach akut suizidgefährdeten Personen. Durch die Bestimmung des Standortes des mitgeführten - und eingeschalteten - Mobiltelefons besteht die Möglichkeit, eine gefährdete Person rechtzeitig aufzufinden. Für die Durchführung dieser Maßnahme ist vielfach größte Eile geboten. Das Einholen einer Entscheidung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters kann den Erfolg einer solchen Maßnahme gefährden. Auch die Delegationsmöglichkeit auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter oder Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt führt nicht zu einer Beschleunigung der Abläufe. Nicht in allen Dienststellen sind Beamtinnen oder Beamte der Laufbahn-

gruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt vorhanden. Da bleibt nur die Delegation an die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter. Da alle Beamtinnen und Beamten, auf die diese Entscheidung delegiert werden kann, häufig nicht vor Ort sein werden, z. B. in den Nachtstunden, müssen sie, um eine Entscheidung treffen zu können, herbeigeholt werden, was zu erheblichem Zeitverzug führt. Um dem zu begegnen und in diesen Eilfällen, in denen es auf jede Minute ankommen kann, schnell reagieren zu können, soll diese Anordnungs-kompetenz gestrichen werden. Die Standortermittlung, die nur dazu dient, eine gefährdete Person aufzufinden, wird als Grundrechtseingriff von geringer Tiefe bewertet, sodass ein Verzicht auf die Anordnungs-kompetenz der Behördenleitung gerechtfertigt erscheint.

Zu Buchstabe h:

Die Streichung eines Teils der in Absatz 9 Satz 1 für Diensteanbieter aufgenommenen Pflichten berücksichtigt, dass der Landesgesetzgeber nicht berechtigt ist, Regelungen der technisch-organisatorischen Verpflichtungen, denen die Telekommunikationsdienstleister und die Telemediendienstleister unterliegen, zu normieren. Demgegenüber wird es für vertretbar gehalten, wenn der Landesgesetzgeber eine generelle Regelung zur Verpflichtung der Diensteanbieter zur Übermittlung aufnimmt.

Zu Buchstabe i:

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einfügung neuer Absätze.

Die Streichung in Satz 2 berücksichtigt die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers. Auf die Begründung zu Nummer 23 Buchst. g wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (§ 33 b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in § 33 a neu eingefügten Absätzen, die eine Änderung der Angabe erforderlich machen.

Zu Nummer 25 (§ 33 c):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Identifikationsmerkmale eines Telemediennutzers unter denselben Voraussetzungen erhoben werden dürfen wie die Bestandsdaten zur Identifikation des Nutzers eines Telekommunikationsvertrags. Die Daten werden beispielsweise benötigt, um bei Ankündigung einer Amoktat, eines Suizids oder einer anderen Gefahr in einem Chat oder ähnlichen Internetmedium die unter einem Kurz- oder Phantasienamen (Nickname) auftretende Person identifizieren und die Gefahr abwehren zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch die Änderung in Satz 1 ist auch eine Änderung in Satz 3 erforderlich. Die Befreiung von der Unterrichtungspflicht soll in Anlehnung an § 22 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur für einfache Bestandsdaten nach §§ 95 und 111 TKG gelten, aber nicht auch für die tiefer in die Rechte der Betroffenen eingreifenden Telemedien-Bestandsdaten nach § 14 TKG. Insofern muss der Verweis auf Satz 1 ersetzt werden.

Zu den Buchstaben b und c:

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu den in § 33 a neu eingefügten Absätzen, die jeweils eine Änderung der Angabe erforderlich machen.

Zu Buchstabe d:

Die Streichung in Satz 1 berücksichtigt die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers. Auf die Begründung zu Nummer 23 Buchst. g wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 33 d):

Nachdem das BVerfG entschieden hat, dass auch die sogenannte Online-Durchsuchung zur Abwehr bestimmter erheblicher Gefahren im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar ist (BVerfG,

a. a. O. Rn. 208 ff.), soll auch im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz eine solche Befugnis eingeführt werden. Dazu wird die Regelung aus § 49 BKAG (n.F.) übernommen, die alle Anforderungen berücksichtigt, die das BVerfG an eine solche Rechtsgrundlage gestellt hat.

Bei der Online-Durchsuchung handelt es sich um einen Zugriff auf informationstechnische Systeme und deren geheime Durchsuchung. Es werden Daten, die die Betroffenen auf eigenen oder vernetzten fremden Computern abgelegt oder hinterlassen haben, erhoben und das Verhalten der Betroffenen im Netz nachvollzogen. Angesichts der weitverbreiteten Nutzung solcher informationstechnischer Systeme ist eine Rechtsgrundlage, die den Zugriff auf diese Systeme gestattet, unerlässlich, um in bestimmten herausgehobenen Einzelfällen zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter dort abgelegte Daten erheben zu können.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 (neu) werden die Voraussetzungen für diesen Eingriff geregelt. Danach ist eine Online-Durchsuchung nur zur Abwehr von Gefahren für elementare Rechtsgüter zulässig. Zusätzlich müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr vorliegt. Das BVerfG hat entschieden, dass diese Eingriffsschwelle den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (BVerfG, a. a. O. Rn. 212). In Satz 2 werden weitere Gefahrenlagen geregelt, die im Vorfeld konkreter Gefahren einen Eingriff in informationstechnische System rechtfertigen. Diese entsprechen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O. Rn. 213).

Für die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 und 2 (neu) wird in Satz 3 ein strenger Maßstab eingeführt. Danach muss die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

Die bei der Quellen-Telekommunikation zu beachtenden Schutzvorkehrungen in § 33 a Abs. 4 (neu) finden auch bei der Online-Durchsuchung Anwendung. Zur Begründung wird auf Nummer 24 Buchst. b hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Im neuen Absatz 2 wird geregelt, dass Adressaten einer Online-Durchsuchung nur die nach §§ 6 und 7 Verantwortlichen sein können. Weiterhin wird geregelt, dass die Maßnahme auch durchgeführt werden darf, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Zu Absatz 3:

In einem neuen Absatz 3 soll das Verfahren geregelt werden. Es gilt ein Richtervorbehalt. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen, kann aber mehrfach um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. In Satz 4 werden besondere Anforderungen an den Inhalt der Anordnung formuliert. Danach muss die Anordnung die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das eingegriffen werden soll, enthalten. In den Sätzen 5 und 6 werden für die Anordnung und deren Verlängerungen eine Schriftform- und Begründungspflicht eingeführt sowie für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften in § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 4:

Bei Gefahr im Verzug soll eine Online-Durchsuchung ebenfalls zulässig sein. Insofern wird im neuen Absatz 4 geregelt, dass in diesen Fällen die Anordnungscompetenz bei der Polizei liegt. Die Anordnung muss die in Absatz 3 Satz 4 (neu) formulierten Anforderungen enthalten (Satz 2), es gilt auch hier die Schriftform- und Begründungspflicht (Satz 3), wobei sich aus der Begründung auch ergeben muss, warum Gefahr im Verzug vorliegt und die polizeiliche Anordnung zulässig ist (Satz 4). Die Entscheidung trifft die Behördenleitung (Satz 5) mit der Möglichkeit der Delegation (Satz 6). In den Sätzen 7 bis 9 werden Regelungen zur unverzüglich einzuholenden richterlichen Bestätigung getroffen.

Zu Nummer 27 (§ 34):

Zu Buchstabe a und b:

Die Voraussetzungen für eine längerfristige Observation in Absatz 1 sollen teilweise neu gefasst und im Rahmen der vom BVerfG vorgegebenen Anforderungen (BVerfG, a. a. O. Rn. 145 bis 165) maßvoll im Hinblick auf die Eingriffsschwelle und die zu schützenden Rechtsgüter erweitert werden. Die Vorschrift orientiert sich an der Regelung in § 49 Abs. 1 BKAG (n.F.).

In Nummer 1 verbleibt es bei dem bisherigen Adressatenkreis der nach §§ 6 und 7 Verantwortlichen. Die Einschränkung auf eine gegenwärtige Gefahr wird gestrichen, da eine solche Einschränkung in zeitlicher Hinsicht bei diesem Mittel verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist. Es werden stattdessen eine konkrete Gefahr eingeführt und die hochrangigen Rechtsgüter erweitert, sodass sie nunmehr den hochrangigen Rechtsgütern der „dringenden Gefahr“ entsprechen. Für den Einsatz dieses verdeckten Mittels wird diese Eingriffsschwelle, wie sie auch in § 49 Abs. 1 BKAG (n.F.) enthalten ist, als ausreichend angesehen.

Nummer 2 wird neu gefasst und führt ohne Einschränkung der bisherigen Regelung zur längerfristigen Observation neben der erheblichen Straftat auch die terroristische Straftat auf. Dadurch soll auch eine Datenerhebung durch längerfristige Observation zur Verhütung terroristischer Straftaten ermöglicht werden. Gleichzeitig werden durch die Neufassung die Anforderungen des BVerfG an die Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat für diese Maßnahmen eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung für die Fälle gefordert, in denen sich der Einsatz der Mittel gegen Personen richtet, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden (BVerfG, a. a. O. Rn. 162 ff.). Auch bei der Straftatenverhütung bedarf es nach den Feststellungen des Gerichts „zumindest einer auf bestimmte Tatsachen bezogenen ist. Grundsätzlich gehört hierzu, dass insoweit ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist“ (BVerfG, a. a. O. Rn. 164). Eine derart beschränkende Formulierung wird in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehen.

Die neu ergänzte Formulierung „oder wesentlich erschwert wäre“ stellt sicher, dass neben einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine längerfristige Observation im Bedarfsfall zulässig bleibt.

Zu Buchstabe c:

Ebenfalls auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen ist die Neufassung der Absätze 2 und 3. Das Gericht hat eine unabhängige Kontrolle von Beginn der Maßnahme an als verfassungsrechtlich unverzichtbar angesehen, wenn Observationen längerfristig durchgeführt werden (BVerfG, a. a. O. Rn. 174). Mit der Neufassung der Absätze 2 und 3 wird eine richterliche Anordnung bereits zum Beginn einer längerfristigen Observation vorgesehen und eine Regelung bei Gefahr im Verzuge getroffen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen entspricht den anderen Regelungen zur gerichtlichen Anordnung und zu Gefahr im Verzug (z. B. § 33 a Abs. 6 und 7, § 33 d Abs. 3 und 4). Die Befristung wird in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Nr. 2 NVerfSchG von einem Monat auf drei Monate erhöht. Durch die Einführung des verfahrenssichernden Richtervorbehalts und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Höchstfrist handelt, die das Gericht nicht ausschöpfen muss, scheint diese Erhöhung gerechtfertigt.

Zu Nummer 28 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 1 erhält eine neue Struktur, in der die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit aufgezählt werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b, c und d:

Der bisherige Absatz 2 soll gestrichen werden. Er enthält Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die nunmehr zusammengefasst in § 31 b aufgenommen werden und daher an dieser Stelle überflüssig geworden sind.

Dies führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

In dem neuen Absatz 2 sind die Verfahrensvorschriften zum Einsatz der Mittel nach Absatz 1 geregelt, die geändert werden sollen. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung und in Anlehnung an § 45 Abs. 2 und 3 BKAG (n.F.) wird in Satz 1 auch für Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen (Nummer 1) und bei einer Maßnahme zur Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes einer Person (Nummer 3), soweit sie den Zeitraum einer längerfristigen Observation erreichen, eine bisher nicht geregelte Anordnung durch das Amtsgericht eingeführt. Für das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ist der auch bisher schon bestehende Richtervorbehalt in Nummer 2 geregelt. Auch für diese Maßnahmen wird in Satz 2 parallel zur längerfristigen Observation die Befristung von einem Monat auf drei Monate erhöht.

Die sonstigen Änderungen in den Sätzen 3 und 4 sind redaktioneller Art und dienen der sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes.

Bei der Änderung in Satz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung neuer Absätze in § 33 a.

Zu Buchstabe e:

Bei den Änderungen in dem neuen Absatz 3 Satz 1 bis 3 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes.

Aus der Einfügung eines neuen Satz 3 resultiert eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in dem neuen Satz 5 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Buchstabe f:

Durch die Streichung des Absatzes 2 müssen die Verweise in den Sätzen 1 und 2 angepasst werden. Die im bisherigen Satz 1 geregelte Schriftform und Begründungspflicht wird nunmehr in Satz 2 durch eine Ergänzung des Verweises um Absatz 3 Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 29 (§ 35 a):

Zu Buchstabe a:

In der Überschrift zur Wohnraumüberwachung wird klargestellt, dass sich die eingesetzten technischen Mittel nicht ausschließlich in der Wohnung befinden müssen, sondern ihr Einsatz auch außerhalb einer Wohnung zur Aufzeichnung von Vorgängen oder Gesprächen in einer Wohnung zulässig ist.

Zu Buchstabe b:

Die Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen werden unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das BVerfG an die Rechtsgrundlage für dieses Mittel stellt, neu gefasst. Die Vorschrift orientiert sich an § 46 Abs. 1 und 2 BKAG (n.F.).

Zu Absatz 1:

Die Voraussetzungen für eine optische und akustische Wohnraumüberwachung werden neu gefasst. Statt der gegenwärtigen Gefahr wird eine dringende Gefahr eingeführt, und die bestehenden Schutzgüter werden um ähnlich hochrangige Rechtsgüter erweitert. Das BVerfG hat diese Voraussetzungen, die auch schon in § 20 h Abs. 1 BKAG geregelt sind, als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet (BVerfG, a. a. O. Rn. 183 bis 185). Als Adressaten einer solchen Maßnahme werden die Verantwortlichen nach §§ 6 und 7 aufgenommen, was vom BVerfG ebenfalls als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet wurde (BVerfG, a. a. O. Rn. 187). Zulässig soll eine Wohnraumüberwachung zukünftig auch gegenüber einer Person sein, bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird. Auch diesen ins Gefahrenvorfeld verlegten Eingriff hat das BVerfG als gerechtfertigt angesehen (BVerfG, a. a. O. Rn. 190) und ausgeführt: „Indem die Vorschrift die Kenntnis von konkreten Vorbereitungshandlungen für - näher qualifizierte - terroristische Straftaten verlangt, setzt sie ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Ge-

schehen voraus. Sie stellt damit auf einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Anlass für die Durchführung solcher Maßnahmen ab.“

Für die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 35 a Abs. 1 wird entsprechend der in den Regelungen in § 33 a Abs. 1 und § 33 d Abs. 1 verwendete strenge Maßstab eingeführt, wonach die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein muss.

Die bisherige Regelung zu zeugnisverweigerungsberechtigten Personen in Absatz 1 Satz 3 soll in § 31 a Abs. 1 (neu) übernommen und kann daher in § 35 a gestrichen werden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 verbleibt es, wie schon in der bisherigen Regelung vorgesehen, dabei, dass sich die technische Überwachung nur gegen die in Absatz 1 genannten Personen richten darf, und wenn sie in einer Wohnung durchgeführt werden soll, nur in oder aus der Wohnung der von der Maßnahme betroffenen Person. Ein Eingriff in die durch Artikel 13 GG besonders geschützte Wohnung soll nur in engen Grenzen erfolgen und rechtfertigt sich hier nur aufgrund der von der zu überwachenden Person ausgehenden besonderen Gefahr für hochrangige Rechtsgüter. Ausnahmsweise ist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Überwachung der Wohnung einer anderen Person zulässig, wenn die in Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. In der Wohnung der dritten Person muss sich eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Personen aufhalten und die Gefahr nach Absatz 1 darf sich nicht allein durch die Überwachung der Wohnung der Zielperson erreichen lassen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll die Überwachung auch dann in der Wohnung einer dritten Person durchgeführt werden können, wenn sich eine nach §§ 6 und 7 verantwortliche Person darin aufhält und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für eine unterschiedliche Behandlung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen besteht keine Notwendigkeit.

Die Regelung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung im bisherigen Absatz 2 soll durch eine Verweisung in Absatz 2 Satz 2 auf § 31 b Abs. 1 Satz 2 und 3 (neu) ersetzt werden. Nach Absatz 2 Satz 3 soll die Maßnahme auch durchgeführt werden dürfen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Zu Buchstabe c und d:

Absatz 3 soll gestrichen werden, da die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nunmehr zusammengefasst in einem neuen § 31 b enthalten sein sollen. Die Streichung führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

Der neue Absatz 3 regelt das Verfahren. Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Angleichung des Sprachgebrauchs in diesem Gesetz. Auf entsprechende Regelungen und Formulierungen in § 33 a Abs. 6, § 33 d Abs. 3 und § 34 Abs. 2 wird hingewiesen.

Zu Buchstabe f:

Im neuen Absatz 4 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5 zum Verfahren bei Gefahr im Verzuge übernommen. Auch diese Regelung wird redaktionell an entsprechende Regelungen in § 33 a Abs. 7, § 33 d Abs. 4 und § 34 Abs. 3 angepasst. Bei der geänderten Verweisung in Satz 2 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Aus der Einfügung neuer Sätze resultiert eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in Satz 6 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Buchstabe g:

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Bei den geänderten Angaben handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 30 (§ 36):

Durch die für § 36 vorgesehenen Änderungen werden die Regelungen zur Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen umfassender gesetzlich geregelt und an die Rechtsprechung des BVerfG angepasst. Nachdem Vorschriften zum Einsatz von Vertrauenspersonen sowohl im Gesetz als auch in Verwaltungsvorschriften geregelt sind, sollen einzelne wesentliche Bestimmungen zur Auswahl der Vertrauensperson in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Dies dient dazu, bei einem sensiblen polizeilichen Einsatzmittel mehr Transparenz zu schaffen.

Zu Buchstabe a:

Auf die Entscheidung des BVerfG zum BKAG zurückzuführen ist die Neufassung des Absatzes 2. Das Gericht hat eine unabhängige Kontrolle von Beginn der Maßnahme an als verfassungsrechtlich unverzichtbar angesehen (BVerfG, a. a. O. Rn. 172 ff.). Mit der Neufassung der Absatzes 2 wird eine solche richterliche Anordnung bereits zum Beginn des Einsatzes einer Vertrauensperson vorgesehen. Allerdings soll diese hohe verfahrensmäßige Sicherung erst erforderlich werden, wenn gezielt Daten durch den Einsatz der Vertrauensperson bei anderen Personen erhoben werden. In allen anderen Fällen der Verwendung, in denen die Vertrauensperson z. B. vor einer gezielten Datenerhebung sich in einem bestimmten Milieu bewegt, sich dort zeigt und gesehen wird, ist ein Richtervorbehalt verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Bei dieser sonstigen Verwendung, die sich nicht gezielt gegen Personen richtet, ist die Intensität des Grundrechtseingriffs erheblich geringer, sodass eine Anordnung durch die Behördenleitung, wie sie in dem neuen Absatz 4 nunmehr geregelt werden soll, als ausreichend bewertet wird.

Diese Auffassung wird auch durch die Entscheidung des BVerfG zum BKAG gestützt. Eine ähnliche Regelung, in der als Voraussetzung für einen Richtervorbehalt auch auf die gezielte Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen abgestellt wird, ist in § 20 g BKAG (a.F.) für den Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers enthalten. Diese Regelung wurde vom BVerfG nicht beanstandet (BVerfG, a. a. O. Rn. 172 ff.). Soweit in § 20 g BKAG (a.F.) auch für den Fall, dass die Verdeckte Ermittlerin oder der Verdeckte Ermittler eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten soll, ein Richtervorbehalt vorgesehen ist, kann darauf bei einer Vertrauensperson verzichtet werden. Diese Regelung ist der Tatsache geschuldet, dass es sich bei der Verdeckten Ermittlerin oder dem Verdeckten Ermittler um eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten handelt, die unter einer veränderten Identität (Legende) tätig wird. Deshalb wird statt eines Richtervorbehalts in § 36 a Abs. 2 Satz 2 gesetzlich geregelt, dass die Verdeckte Ermittlerin oder der Verdeckte Ermittler unter der Legende mit Einverständnis der Berechtigten oder des Berechtigten deren oder dessen Wohnung betreten darf. Eine solche Situation besteht bei einer Vertrauensperson nicht. Es handelt sich um eine „Privatperson“, die unter Ausnutzung ihrer einschlägigen Milieukennntnis oder ihrer sonstigen Verbindungen grundsätzlich offen vorgeht und mit Einverständnis der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers jede Wohnung betreten darf. Eine Kollision mit dem Grundrecht aus Artikel 13 Grundgesetz wird bei einer Vertrauensperson nicht gesehen, sodass auf den Richtervorbehalt für diese Fälle verzichtet werden kann.

Wie auch beim Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers soll die Anordnungscompetenz beim Amtsgericht Hannover für das ganze Land Niedersachsen zentriert werden. Nur so können der Schutz der Vertrauensperson weiterhin sichergestellt und Geheimhaltungszusagen der Polizei gegenüber der Vertrauensperson eingehalten werden. Um eine Enttarnung der Vertrauensperson ausschließen zu können, müssen die normalen Geschäftsprozesse und Abläufe in den anordnenden Amtsgerichten so angepasst werden, dass die Geheimhaltung lückenlos gewährleistet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße, wenn derartige Verfahrensweisen bei einem Amtsgericht nur sporadisch zum Einsatz kommen. Insoweit ist es aus polizeifachlicher Sicht im Interesse einer lückenlosen Geheimhaltung erforderlich, die Anordnungscompetenz an einem Amtsgericht zu konzentrieren. Da das Amtsgericht Hannover durch die Anordnungscompetenz für den Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern bereits Erfahrung mit dieser sehr sensiblen Materie hat, liegt es nahe, die Anordnungscompetenz für den Einsatz von Vertrauenspersonen ebenfalls dort zu zentrieren. Dies führt nicht nur zu einer bestmöglichen Geheimhaltung und zu einer vorteilhaften Bündelung der Fachkompetenz, sondern hat auch den Vorteil, dass die erforderlichen Geschäftsprozesse und Abläufe beim Amtsgericht Hannover vorhanden und geübt sind und nicht an verschiedenen Amtsgerichten eingerichtet werden müssen.

Sätze 2 und 3 bestimmen, nach welchen Zeiträumen die richterliche Anordnung gegebenenfalls zu wiederholen ist. Die erste richterliche Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen, jede weitere Verlängerung auf höchstens sechs Monate. Diese Staffelung berücksichtigt die Intensivierung des Grundrechtseingriffs mit zunehmender Dauer der Maßnahme. Satz 4 schreibt für die Anordnung und die Verlängerungen Schriftform sowie eine Begründungspflicht vor. In Satz 5 sind die zu beachtenden Vorschriften für das gerichtliche Verfahren geregelt.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 3:

Absatz 3 macht von der durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O. Rn. 129) eröffneten Möglichkeit des Gesetzgebers Gebrauch, die notwendigen Regelungen zu treffen, um den Ermittlungsbehörden für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzuge auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen entspricht den Regelungen zu Gefahr im Verzuge bei anderen verdeckten Maßnahmen (z. B. § 33 a Abs. 7).

Zu Absatz 4:

Im neuen Absatz 4 soll eine Anordnungsregelung für die Fälle getroffen werden, die nicht unter den neuen Absatz 2 fallen. Vorgesehen wird in den Sätzen 2 und 3 eine Entscheidung durch die Behördenleitung mit Delegationsmöglichkeit. Die sonstigen Verfahrensregelungen zur Befristung, Verlängerung, Schriftform und Begründung (Sätze 4 bis 6) entsprechen denen im neuen Absatz 2.

Zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 Satz 1 legt Kriterien fest, die eine Verwendung als Vertrauensperson ausschließen. Nach Nummer 1 kommen zum Schutz Minderjähriger nur Personen als Vertrauenspersonen in Betracht, die bereits volljährig sind. Nummer 2 dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Legislative.

Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Situation ausstiegswilliger Personen aus der extremistischen Szene nicht zur Informationsbeschaffung ausgenutzt wird. Durch die Ausformulierung als Soll-Vorschrift wird eine Verwendung als Vertrauensperson für einzelne besondere Ausnahmefälle ermöglicht.

In Satz 3 wird die bisher in § 30 Abs. 7 Satz 2 geregelte Einschränkung übernommen, dass die nach § 53 oder 53 a StPO bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte nicht durch die Anwerbung als Vertrauensperson unterlaufen werden dürfen. Eine Verwendung als Vertrauensperson ist zulässig, wenn die zeugnisverweigerungsberechtigte Person sich selbst als Vertrauensperson anbietet.

Zu Buchstabe c:

Die Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 zum Kernbereich privater Lebensgestaltung findet sich nunmehr zusammengefasst und erheblich ausgeweitet in § 31 b (neu) wieder, sodass dieser Absatz gestrichen werden kann.

Zu Nummer 31 (§ 36 a):

Zu Buchstabe a:

Absatz 3 wird überwiegend redaktionell verändert, um eine Vereinheitlichung der sich wiederholenden Formulierungen zu erreichen. Antragsberechtigt soll nicht mehr nur das Landeskriminalamt Niedersachsen sein, sondern auch bei den Polizeibehörden werden Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler eingesetzt und geführt.

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund der anhaltenden bzw. zunehmenden terroristischen Bedrohung soll für den Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bei Gefahr im Verzuge analog der Regelung des § 36 Abs. 3 eine Anordnungskompetenz für die Polizei neu eingeführt werden.

Insbesondere aufgrund der Dynamik und der extremen Vernetzung innerhalb der gewaltbereiten Salafistenszene können sich ad hoc Entwicklungen und Erkenntnisse ergeben, die einen unmittelbaren Einsatz und verdeckte Datenerhebung einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers erforderlich machen. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass eine Verdeckte Ermittlerin oder ein Verdeckter Ermittler sich bereits legiert und von der Szene akzeptiert im Einsatz befindet. Zielpersonen und -objekte sind auf Grundlage der richterlichen Anordnung eindeutig bestimmt. Im Rahmen dieses Einsatzes erhält die Verdeckte Ermittlerin oder der Verdeckte Ermittler plötzlich Kontakt zu anderen Personen aus dem Spektrum. Diese laden ihn zu einem konspirativen Treffen mit einer bisher unbekanntem Führungsperson des IS ein. Ein Bezug zu der eigentlichen Zielgruppe oder Zielsetzung besteht nicht. Insofern wäre es der Verdeckten Ermittlerin oder dem Verdeckten Ermittler nicht möglich, an dem Treffen teilzunehmen. Die Einholung einer richterlichen Anordnung, insbesondere unter Berücksichtigung von formalen und Geheimschutzaspekten, wäre faktisch unmöglich. Wichtige Informationen oder Identifizierungen von Personen zur Gefahrenabwehr oder Verhütung terroristischer Straftaten könnten verlorengehen. Daher bedarf es für solche Situationen, die nur selten auftreten werden, einer Regelung, dass die Polizei in diesen Fällen von Gefahr im Verzuge die Anordnung treffen kann.

Die Sätze 2 bis 8 sind aus den vergleichbaren Regelungen in § 36 Abs. 3 (neu) oder § 33 a Abs. 7 (neu) entnommen. Insbesondere bedarf es der Entscheidung durch die Behördenleitung mit Delegationsmöglichkeit (Sätze 4 und 5) und der unverzüglich zu beantragenden richterlichen Bestätigung der Anordnung (Satz 6).

Zu Buchstabe c:

Die Änderung der Angabe ist eine Folgeänderung zur Einfügung neuer Absätze in § 33 a.

Zu Buchstabe d:

Der Regelungsgehalt von Absatz 5 ist nunmehr umfangreich in § 31 b enthalten und kann an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu Nummer 32 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Das polizeiliche Instrument der „Kontrollmeldung“ wird in „Polizeiliche Beobachtung“ umbenannt. Damit wird in der Überschrift klargestellt, dass es sich bei § 37 um die Rechtsgrundlage der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung handelt. Erst in deren Folge wird zu Kontrollmeldungen ermächtigt.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 wird zur verfassungsrechtlichen Absicherung präzisiert, welche Daten im Rahmen der Kontrollmeldung überliefert werden dürfen.

In Absatz 3 Satz 2 werden die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG berücksichtigt. Bei den Verfahrensvorschriften erfolgt eine redaktionelle Angleichung an die in anderen Regelungen verwendeten Formulierungen. Es verbleibt bei der Befristung auf höchstens ein Jahr. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird nunmehr in den Sätzen 4 und 5 eine Prüf- und Dokumentationspflicht nach sechs Monaten eingeführt.

Im neuen Satz 8 wird die Verlängerung einer Ausschreibung über ein Jahr hinaus der Anordnungs-kompetenz des zuständigen Amtsgerichts unterworfen. Damit wird bei lang andauernden Maßnahmen die Angemessenheit dieses Mittels der verdeckten polizeilichen Datenerhebung zusätzlich durch eine gerichtliche Überprüfung gewährleistet. In einem neuen Satz 9 wird, wie auch bei anderen Regelungen dieses Gesetzes, auf § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 verwiesen, in dem Vorschriften für das gerichtliche Verfahren enthalten sind.

Zu Nummer 33 (§ 37 a):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird der Kontrollbereich des Ausschusses auf alle mit besonderen Mitteln oder Methoden erhobenen Daten sowie auf die nach § 45 a erhobenen Daten aus-

geweitet. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung zum BKAG für alle Überwachungsbefugnisse, einschließlich der Verwendung einer Vertrauensperson nach § 36 und eines Datenabgleichs nach § 45 a, eine Berichtspflicht gegenüber dem Parlament gefordert. Zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle ist bei der Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen eine gesetzliche Regelung dieser Berichtspflichten erforderlich (BVerfG, a. a. O. Rn. 142, 268). Die bisher von der Kontrolle durch das Parlament ausgenommene Verwendung einer Vertrauensperson nach § 36 kann angesichts dieser Rechtsprechung nicht mehr aufrechterhalten werden. Maßnahmen nach § 45 a werden ebenfalls neu in den Kontrollumfang des Ausschusses aufgenommen.

Die bislang in Absatz 1 Sätze 2 und 3 getroffenen Bestimmungen zur Besetzung des Ausschusses sind kein originärer Regelungsgegenstand eines Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Sie passen systematisch besser in die Geschäftsordnung des Landtags, die auch im Übrigen die Zusammensetzung der Landtagsausschüsse vorgibt. Daher werden die Sätze hier zugunsten einer neuen Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages, auf die stattdessen verwiesen wird, gestrichen.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 Satz 1 wird gesetzlich klargestellt, dass eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Kontrollgremium erst nach Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen besteht. In Absatz 2 Satz 2 werden die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 enthaltenen Anforderungen an die Unterrichtung eines Kontrollgremiums umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung nicht nur die Maßnahmen benannt, über die das Parlament regelmäßig zu unterrichten ist, sondern hat auch den Kontrollumfang beschrieben (BVerfG, a. a. O. Rn. 268, 354). Danach ist darüber zu berichten, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die Betroffenen hierüber unterrichtet wurden.

Zu Buchstabe c:

Art und Umfang der Auskunftspflicht sind in Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung (NV) geregelt. Für eine Regelung im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz besteht keine Notwendigkeit, zumal von Artikel 24 NV abweichende Regelungen nicht getroffen werden können. Insoweit soll Absatz 3 gestrichen werden.

Zu Buchstabe d:

Die Streichung des Absatzes 3 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung. Im neuen Absatz 3 wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass auch die für die Unterrichtung vorgelegten Unterlagen der Vertraulichkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages unterliegen.

Zu Nummer 34 (§ 38):

Zu Buchstabe a und b:

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Schon bislang gehören zur polizeilichen Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Vorschrift die zeitlich befristete Dokumentation und die Vorgangsverwaltung. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die dem Nachweis des Eingangs, der Bearbeitung, des Ausgangs und des Verbleibens von Vorgängen dienen. Erfasst sind alle Datenverarbeitungsvorgänge, die typischerweise mit einer „Veraktung“ verbunden sind. Die Vorgangsverwaltung ist notwendige Voraussetzung, um einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb zu gewährleisten und das polizeiliche Handeln transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie ist deshalb unentbehrlicher Teil der polizeilichen Aufgabenerfüllung und müsste nicht zwangsläufig als Zweck für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Januar 2013 - 11 LC 470/10). Die ausdrückliche Aufnahme der Zwecke zeitlich befristete Dokumentation, Vorgangsverwaltung, Datenschutzkontrolle, Datensicherheit und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage soll in der Vergangenheit aufgetretene Unsicherheiten über den Umfang der polizeilichen Befugnis zum Speichern, Verändern und Nutzen von Daten künftig ausräumen. Nach Satz 2 soll in diesen Fällen auf die Festlegung des Speicherzwecks verzichtet werden.

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Gleichzeitig wird, als Ausfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, eine Kennzeichnungspflicht auch für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a eingeführt (BVerfG, a. a. O. Rn. 253 ff.) und bestimmt, dass die Kennzeichnung unter Angabe des eingesetzten Mittels oder der eingesetzten Methode oder Maßnahme erfolgen muss.

Zu Buchstabe d:

Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird zum Schutz dieser Daten eine besondere Regelung zur Zweckbindung angefügt.

Zu Nummer 35 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird ein grammatikalischer Fehler beseitigt.

Es wird eine neue Nummer 2 eingeführt, die sicherstellt, dass auch Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a nur unter einschränkenden Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen. Auch diese Änderung beruht auf der Entscheidung des BVerfG zum BKAG. Das Gericht hat auch für die Rasterfahndung als eingriffsintensive Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahme als Voraussetzung einer Zweckänderung festgelegt, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (BVerfG, a. a. O. Rn. 287, 288). Während das Nds. SOG für Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben werden, eine verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Vorschrift zur zweckändernden Verwendung der Daten bereits vorsieht, wird dies für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a mit der neuen Nummer 2 nunmehr eingeführt.

Aus der Einführung einer neuen Nummer 2 ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen für die bisherigen Nummern 2 und 3 sowie für die Verweisung in Satz 2.

Der Regelungsgehalt des Satzes 3, der die zweckändernde Verwendung von Daten, die aus der besonders geschützten Kommunikation mit einem Berufsgeheimnisträger stammen, regelt, kann an dieser Stelle gestrichen werden. Aufgrund der neuen Struktur der Regelung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen in § 31 a (neu), erübrigt sich eine Satz 3 entsprechende Norm.

Durch die Streichung ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung für den bisherigen Satz 4.

Im neuen Satz 3 wird statt einer Verweisung auf § 10 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes der Regelungstext dieser Vorschrift aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b:

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten unterliegen einer sehr engen Zweckbindung, weil sie ausschließlich Kontrollzwecken dienen, die Aufgabenerfüllung organisieren helfen oder freiwillig und mit Auflagen als Information gegeben wurden. Der bisherige Wortlaut hat allerdings zu einer äußerst engen Auslegung der Vorschrift geführt. Dies war ursprünglich nicht so beabsichtigt. Aus der Vergangenheitsform „Daten, die (...) gespeichert bzw. erhoben worden sind“ hat das OVG Lüneburg (Urteil vom 30. Januar 2013 - 11 LC 470/10) bezogen auf die derzeitige Tatbestandsvariante des Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 den Schluss gezogen, dass nur Daten vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind, die von vornherein ausschließlich zur Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert worden sind. Bei diesem Verständnis der Regelung tendiert der Anwendungsbereich der Vorschrift jedoch gegen null. Vielmehr soll eine Zweckdurchbrechung unter den weiteren engen Voraussetzungen möglich sein, wenn Daten, unabhängig davon, zu welchem Zweck sie ursprünglich erhoben oder gespeichert wurden, gegenwärtig nur noch ausschließlich zur Vorgangs-

verwaltung oder den anderen in der Aufzählung genannten Zwecken gespeichert werden. Mit der Änderung des Satzes 1 wird der Wortlaut dem beabsichtigten Regelungsgehalt angepasst.

In Satz 1 wird die Nummerierung zur Beschreibung der Daten aufgelöst, um eine Nummerierung bei den anderen Zwecken, zu denen diese Daten gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen, zu ermöglichen.

Die derzeit in Satz 1 bestehende einzige Tatbestandsalternative für eine zulässige Zweckänderung wird zu Satz 1 Nr. 1. Zur Einschränkung dieser Zweckänderung wird eingefügt, dass die Daten nur zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen, wenn sie auch zu diesem Zweck und nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen.

Satz 1 erhält eine neue Nummer 2, die eine zweckändernde Verwendung der ausschließlich Kontrollzwecken dienenden Maßnahmen ermöglichen soll, wenn dies zur Verhütung einer terroristischen Straftat erforderlich ist. Zur Begrenzung der Zweckänderung sollen in den Buchstaben a) und b) die weiteren Voraussetzungen aufgenommen werden, die als Folge der Entscheidung des BVerfG zum BKAG auch bei den speziellen Regelungen zur Verhütung terroristischer Straftaten (vgl. § 16 Abs. 2, § 17 b Abs. 1, § 17 c Abs. 1) sowie bei den verdeckten Maßnahmen (§ 33 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 33 d Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) eingeführt wurden. Zur näheren Begründung dieser Voraussetzungen wird auf die Begründung zu den genannten Maßnahmen verwiesen.

Mit dem geänderten Satz 2 wird die zweckändernde Verwendung von Daten, die nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr gespeichert sind, weiter eingeschränkt und auf alle Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder nach § 45 a erhoben wurden, ausgeweitet. Diese Beschränkung einerseits und die Erweiterung auf alle verdeckten Maßnahmen andererseits ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und den dortigen Ausführungen zur zweckändernden Verwendung von mit verdeckten Maßnahmen erhobenen Daten geschuldet (BVerfG a. a. O., Rn. 287, 288). Zwar beziehen sich die Anforderungen des Gerichts auf die zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten. Für Daten, die zu den Zwecken nach Absatz 2 Satz 1 gespeichert sind, müssen diese Anforderungen aber erst recht gelten.

Die Änderung in Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG. Die Änderung in Satz 5 dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs in diesem Gesetz.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 3 Satz 3 wird ein Formulierungsfehler korrigiert. Zur Verarbeitung von Daten gehört z. B. auch das Erheben oder Löschen von Daten, für die an dieser Stelle aber keine Regelung getroffen werden soll. Daher wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ ersetzt. Nur für diese Verarbeitungsschritte soll eine Regelung in Satz 3 getroffen werden.

In Satz 3 wird ein grammatikalischer Fehler korrigiert.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

In Satz 2 wird ein grammatikalischer Fehler korrigiert.

Zu Buchstabe f:

In Absatz 6 Satz 1 wird neben der Strafverfolgung der Zweck der Strafvollstreckung ergänzt. Die Verwendung von zum Zweck der Gefahrenabwehr erhobenen oder sonst verarbeiteten Daten nach der Strafprozessordnung zur Strafvollstreckung ist bislang in Absatz 6 nicht ausdrücklich geregelt. In Betracht kommt insbesondere die Verwendung von Daten gemäß § 457 in Verbindung mit § 161 StPO zur Festnahme einer Person, gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde. Die Regelungslücke soll geschlossen werden.

In Satz 1 wird eine einschränkende Regelung zur zweckändernden Verwendung dieser Daten aufgenommen. Mit der Beschränkung auf solche Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme auch nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen, wird die verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung der geänderten Datennutzung auf einen gleichgewichtigen Rechtsgüterschutz sichergestellt.

Mit dem neuen Satz 2 wird die bislang uneingeschränkte Freigabe für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung von zur Gefahrenabwehr verarbeiteten Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben werden, eingeschränkt. Eine schrankenlose Freigabe ist nach der Entscheidung des BVerfG zum BKAG mit der Verfassung nicht vereinbar (BVerfG, a. a. O. Rn. 314 ff.) Durch die bisherige Regelung wird die verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung der geänderten Datennutzung auf einen gleichgewichtigen Rechtsgüterschutz nicht sichergestellt. Mit der bisher in Absatz 6 enthaltenen sogenannten Öffnungsklausel werden alle zur Gefahrenabwehr verarbeiteten Daten uneingeschränkt für die Strafverfolgung zur Verfügung gestellt, auch wenn sie bestimmten Verarbeitungsbeschränkungen wie z. B. nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen. Es sollen nur diejenigen Beschränkungen gelten, die von der StPO selbst vorgesehen werden (z. B. § 100 d Abs. 5 Nr. 3 StPO bei der Wohnraumüberwachung). Angesichts der oben genannten Rechtsprechung ist diese uneingeschränkte Freigabe nicht mehr möglich. Die zweckändernde Verwendung für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung der mit besonderen Mitteln oder Methoden oder nach § 45 a erhobenen Daten ist zukünftig nur zulässig, wenn die Daten auch zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.

Zu Buchstabe g:

In Absatz 7 Satz 1 wird die Datenverarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, statt nur zur Ausbildung, klarer gefasst. Es geht bei dieser Vorschrift ausschließlich um die verwaltungs- bzw. polizeiinterne Datenverarbeitung. Satz 2 legt die Anonymisierung als Grundsatz und Regelfall fest. Ausnahmen von der Regel werden durch den neu gefassten Satz 3 zugelassen. Dabei können Ausnahmen nur unter enger Auslegung der Vorschrift vorgenommen werden. Um den Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlicher als bislang hervorzuheben, wird der einleitende Satzteil geändert. Durch die Neufassung kommt nun klar zum Ausdruck, dass die Anonymisierung nur dann entfallen kann, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- und Fortbildung nicht erreicht werden könnten und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. Die in Satz 4 enthaltene Auslegungsregel für das Überwiegen der Interessen der betroffenen Person bleibt unverändert.

Die Auslegungsregel nach Satz 4 wird um Maßnahmen nach § 45 a ergänzt.

Zu Nummer 36 (§ 39 a):

Für die Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, werden eine Dokumentationspflicht sowie eine Aufbewahrungsfrist neu eingeführt. Nach der Entscheidung des BVerfG zum BKAG sind solche Protokollierungspflichten, die es ermöglichen, die verdeckten Überwachungsmaßnahmen sachhaltig zu prüfen, verfassungsrechtlich erforderlich (BVerfG, a. a. O. Rn. 266). „Löschprotokolle dienen der Ermöglichung der späteren Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Die Frist ihrer Aufbewahrung muss demnach so bemessen sein, dass die Protokolle bei typisierender Betrachtung nach der Benachrichtigung der Betroffenen und im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte noch vorliegen“ (BVerfG, a. a. O. Rn. 272). Diese Anforderungen werden mit dem neuen Absatz 2 erfüllt. Mit Satz 2 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 3 eine durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtliche Vorgaben genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O. Rn. 266, 267, 354).

Zu Nummer 37 (§ 40):

Die Einfügung des § 39 Abs. 7 in die bestehende Verweisung berichtigt ein redaktionelles Versehen bei der Einfügung dieses Absatzes anlässlich der Novelle im Jahr 2007. Zur Klarstellung wird auf die Übermittlungsvorschriften der §§ 41 bis 44 verwiesen.

Satz 2 wird redaktionell angepasst.

Satz 3 bezieht sich auf sogenannte Negativauskünfte. Es handelt sich dabei um eine Auskunft, dass zu einer Person keine Erkenntnisse vorliegen. Durch die Änderung des Satzes 3 soll die Ausnahmevorschrift verständlicher gemacht werden.

Die neuen Sätze 4 und 5 dienen der Sicherstellung einer hinreichenden aufsichtlichen Kontrolle. Für Übermittlungen von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben werden, ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts eine solche aufsichtliche Kontrolle verfassungsrechtlich erforderlich. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Pflicht zur umfassenden Dokumentation sowie verfassungsmäßigen Anforderungen genügender Aufbewahrungsfristen (BVerfG, a. a. O. Rn. 322, 266). Wie bei den Löschprotokollen in den §§ 31 a, 31 b, und 39 b (neu) vorgesehen, knüpft auch die Aufbewahrungsfrist bei diesen Dokumentationen an die Unterrichtung bzw. endgültige Nichtunterrichtung sowie die vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O. Rn. 266, 267, 354), an.

Zu Buchstabe b:

Bei der Änderung der Angabe handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 38 (§ 42 a):

Der Verweis auf § 11 Niedersächsische Meldeverordnung dient der Klarstellung, welche Daten übermittelt werden sollen.

Zu Nummer 39 (§ 44):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Satz 3 entfällt; der Regelungsgehalt dieser Vorschrift ergibt sich bereits aus § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 schafft Rechtsklarheit für die öffentliche Bekanntgabe unter Nutzung des Internets. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten auf im Ausland befindlichen Servern ist danach nur möglich, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 BDSG gewährleistet ist.

Zu Nummer 40 (§ 45):

Der Regelungsgehalt der bisherigen Sätze 4 und 5 in Absatz 1 der Vorschrift wird in einen neuen Absatz 2 zur besseren Lesbarkeit überführt. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

Die weitere Änderung in dem neuen Absatz 2 dient der Konkretisierung der Dateien, mit denen ein Datenabgleich zulässig ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 41 (§ 45 a):

Zu Buchstabe a:

Statt der Überschrift „Datenabgleich mit anderen Dateien“ wird der aussagekräftige Begriff der „Rasterfahndung“, wie schon in anderen Gesetzen (z. B. § 20 j BKAG), als Überschrift eingeführt.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 Satz 1 wird statt der Anordnung der Behördenleitung, der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und der unverzüglichen Unterrichtung der Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Anordnung durch das Amtsgericht vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz eine Anordnung durch ein Gericht als verfassungsrechtlich erforderlich angesehen (BVerfG, a. a. O. Rn. 207). In Satz 2 werden ein Schriftformerfordernis sowie eine Begründungspflicht eingeführt. Satz 3 regelt das gerichtliche Verfahren.

Zu Nummer 42 (§ 46):

Absatz 2 soll mangels erkennbaren Regelungsbedürfnisses entfallen.

Zu den Nummern 43 und 44 (§§ 48, 49):

Mit dem neuen § 48 werden weitere Anforderungen des BVerfG aus dem BKAG-Urteil umgesetzt. Die Vorschrift orientiert sich an § 82 BKAG (n.F.). In Absatz 1 wird eine umfassende Protokollierungspflicht für Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden sowie für die Rasterfahndung (§ 45 a) und für die besonders eingriffsintensive offene Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 17 c [neu]) eingeführt. Eine solche Protokollierungspflicht ist für die Gewährleistung einer wirksamen aufsichtlichen Kontrolle erforderlich (BVerfG, a. a. O. Rn. 141, 267). In Satz 2 werden die zu protokollierenden Details, die eine aufsichtliche Kontrolle ermöglichen sollen, enumerativ aufgeführt. Die in einzelnen Vorschriften speziell geregelten Dokumentationspflichten, z. B. § 37 Abs. 3 Satz 5, § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 39 a Abs. 2 Satz, bleiben unberührt. In Satz 3 wird eine strenge Zweckbestimmung für diese Daten geregelt, und Satz 4 trifft eine Regelung zur Löschung dieser Protokolle.

Absatz 2 statuiert entsprechend den Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil (BVerfG, a. a. O. Rn. 140 und 266) eine Prüfpflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Das BVerfG führt dazu aus: „Weil eine Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, kommt der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu.“ (BVerfG, a. a. O. Rn. 140). Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle für den schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz kommt deren regelmäßiger Durchführung besondere Bedeutung zu und sind solche Kontrollen in angemessenen Abständen - deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf - durchzuführen.“ Diese Anforderungen werden mit dem neuen § 48 umgesetzt und für die Landesbeauftragte für den Datenschutz eine turnusmäßige Pflichtkontrolle im Abstand von höchstens zwei Jahren über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, eingeführt. Um diese Kontrolle durchführen zu können, wird in Satz 2 geregelt, dass der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Protokolle nach Absatz 1 sowie die sonstigen für die Kontrolle erforderlichen Dokumentationen nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen sind.

Durch die Einfügung eines neuen § 48 ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 45 (49 a):

Zu Absatz 1:

§ 49 a Abs. 1 Satz 1 führt einen Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen nach § 16 a Abs. 1 und § 17 ein. Eine Bußgeldbewehrung hat einen Abschreckungseffekt und ist daher geeignet, die präventive Wirkung von Meldeauflage, Platzverweis und Aufenthaltsverbot zu verstärken. Zudem kann die präventive Wirkung einer Bußgeldbewehrung mittelbar eine bessere Durchsetzbarkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen nach den § 16 a Abs. 1 und § 17 zur Folge haben. In Satz 2 wird der Höchstbetrag des Bußgeldes auf 5 000 Euro festgesetzt.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2, der sich an § 87 BKAG (n.F.) anlehnt, werden Zuwiderhandlungen gegen Meldeauflagen nach § 16 a Abs. 2 (neu), Wegweisung und Aufenthaltsverbot nach § 17 a (neu), Aufenthaltsvorgaben nach § 17 b Abs. 1 (neu), Kontaktverbote nach § 17 b Abs. 2 (neu) und die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 17 c (neu) strafbewehrt. Dadurch wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafandrohung sein kann. Die Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die Betroffenen ohne weitere Wertungen erkennbar ist, sodass diese wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden. Schließlich lässt sich eine gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen dadurch erreichen, dass die Strafverfolgung in Absatz 3 von einem Antrag der anordnenden Polizeidienststelle abhängig gemacht wird.

Zu Nummer 46 (§ 55):

In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen. Die Regelung ging ursprünglich von dem Vorhandensein einer Mittelinstanz aus, die als Bündelungsbehörde für die Fachaufgaben aller Ressorts zuständig ist. Dies traf auf die früheren Bezirksregierungen zu. Im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen ist die Vorschrift dahin gehend geändert worden, dass anstelle der Bezirksregierungen die Polizeidirektionen zum Erlass von Landkreis übergreifenden Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt wurden. Die Polizeidirektionen sind jedoch keine Bündelungsbehörden, sondern nehmen ausschließlich Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums wahr. Es ist daher nicht sachgerecht, dass die Polizeidirektionen die Zuständigkeit für jegliche Gefahrenabwehrverordnung in ihrem Bezirk, die Landkreis übergreifend zu treffen ist, wahrnehmen. Nach der geltenden Fassung wäre noch nicht einmal die fachliche zuständige Behörde zu beteiligen. Mangels einer geeigneten Bündelungsbehörde wird daher mit der Streichung der bisherigen Nummer 3 auf die Verordnungsermächtigung einer Mittelinstanz verzichtet.

Durch die Streichung der Nummer 3 ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung, und die obersten Landesbehörden sind für den Erlass von Landkreis übergreifenden Gefahrenabwehrverordnungen zuständig (neue Nummer 3). Dies ist im Hinblick auf die Fachkompetenz angemessen und im Hinblick auf die wenigen Anwendungsfälle, in denen eine Landkreis übergreifende Gefahrenabwehrverordnung erlassen wird (ein Beispiel ist die Niedersächsische Wattführerverordnung), zu rechtfertigen.

Zu Nummer 47 (§ 61):

Die Höchstgeltungsdauer für Gefahrenabwehrverordnungen wird in Satz 2 von bislang zwanzig auf zehn Jahre verkürzt. Damit soll gewährleistet werden, dass eine regelmäßige Überprüfung erfolgt, ob die erlassenen Bestimmungen zwischenzeitlich entbehrlich geworden oder noch erforderlich und zweckmäßig sind. Diesem Ziel wird eine Höchstgeltungsdauer von zehn Jahren in Zeiten sich schnell verändernder äußerer Umstände besser gerecht als die bisherige Begrenzung auf zwanzig Jahre.

Zu Nummer 48 (§ 63):

Auf § 63 kann verzichtet werden, da in den Neugliederungsgesetzen regelmäßig Regelungen zur Fortgeltung des Rechts getroffen werden.

Zu Nummer 49 (§ 69):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 4 wird die Aufzählung der für die Polizei zugelassenen Waffen um Elektroimpulsgeräte ergänzt. In Niedersachsen wurde nach einer mehrjährigen Pilotierungsphase das Distanzelektroimpulsgerät, sogenannter Taser, 2013 für den polizeilichen Gebrauch ausschließlich in Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen zugelassen. Das Elektroimpulsgerät ermöglicht es, Personen praktisch sofort so zu immobilisieren, dass sie zu keiner gezielten Aktion mehr fähig sind. Sie verfallen in Muskelkrämpfe, stürzen zu Boden und sind für die wenigen Sekunden der Impulsstromübertragung nicht mehr koordiniert bewegungs- und handlungsfähig. Nachdem der Stromfluss

abgeschaltet ist, ist die Kontaktperson sofort ansprechbar, aufnahmefähig und kann mit Unterstützung aufstehen. Durch Erlass wurde der Einsatz des Elektroimpulsgerätes ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, bei denen durch den Gebrauch des Elektroimpulsgerätes die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zudem darf außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe das Gerät nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden. Bei erkennbar schwangeren Frauen, herzvorgeschädigten Personen oder bei Personen unter Drogeneinfluss wird aus vorbeugenden Gründen auf den Einsatz verzichtet. Die Erfahrungen mit Elektroimpulsgeräten aus der Pilotierungsphase sind positiv. So konnten mehrfach ein Schusswaffeneinsatz und damit erheblich schwerwiegendere Folgen für die betroffene Person vermieden werden. Elektroimpulsgeräte sind daher weiter als polizeiliches Einsatzmittel vorgesehen. Die rechtliche Einordnung von Elektroimpulsgeräten als Waffe oder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist allerdings bislang rechtlich umstritten gewesen. Um im Zweifel auch den höheren rechtlichen Anforderungen zu genügen, wird im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit das Elektroimpulsgerät als Waffe eingeordnet und dementsprechend in die abschließende Aufzählung des Absatzes 4 aufgenommen.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderungen in Absatz 8 soll für Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte die Ermächtigung zum Gebrauch von Schusswaffen gestrichen werden. Dies ergibt sich als Konsequenz aus der Neufassung des § 95, nach der es Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten nur gestattet sein soll, den Schlagstock zu gebrauchen. Der Gebrauch des Schlagstocks durch Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte ist erforderlich, wenn diese z. B. im Polizeigewahrsam tätig sind.

Zu Nummer 50 (§ 80):

Die Vorschrift wird in einem neuen Absatz 3 um eine Entschädigungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter ergänzt. Unbeteiligt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die weder verhaltens- noch zustandsverantwortlich nach § 6 oder 7 ist und die auch nicht als nichtverantwortliche Person nach § 8 in Anspruch genommen wurde. Im Unterschied zum Ausgleichsanspruch einer nichtverantwortlichen Person nach § 8 greift der neue Absatz 3 in den Fällen, in denen sich der Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns darstellt. Beispiele sind die verirrte Kugel, die einen Passanten verletzt, oder der Verkehrsunfall, den die Polizei bei der Verfolgung eines Geiselnähmers verursacht. Für die Praxis besonders relevant sind die sogenannte Türöffnungsfälle. Hier erleidet der Eigentümer einen Sachschaden, wenn innerhalb einer Wohnung eine Gefahr - beispielsweise ein Suizid oder die Androhung häuslicher Gewalt - abzuwenden ist und hierzu die Haus- oder Wohnungstür aufgebrochen wird. Auch bislang kann der Eigentümer auf der Grundlage der allgemeinen Aufopferungsgrundsätze seinen Schaden geltend machen. In der Praxis hat die Anwendung dieser Grundsätze häufig zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Die neue gesetzliche Regelung soll größere Rechtsklarheit schaffen und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.

Der Verweis auf § 82 in Satz 2 soll auch in diesen Fällen Ansprüche Dritter im Falle der Tötung begründen.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 ergibt sich eine Folgeänderung.

Zu Nummer 51 (§ 85):

Die Änderung der Angabe in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 80.

Zu Nummer 52 (§ 87):

Die Vorschrift wird redaktionell durch die Übernahme der gegenwärtigen Behördenbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 53 (§ 90):

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 4 berücksichtigt die Umbenennung des vormaligen Landkreises Soltau-Fallingb. in den Landkreis Heidekreis.

Zu Nummer 54 (§ 95):

In Satz 2 wird verdeutlicht, dass die Ausübung polizeilicher Befugnisse durch Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten durch den mit der Beauftragung gesetzten Rahmen begrenzt ist. Satz 3 hebt schließlich hervor, dass Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten der Polizei nur der Gebrauch des Schlagstocks gestattet ist. Daraus folgt, dass ihnen auch keine Aufgaben übertragen werden dürfen, für die die Fähigkeit, z. B. Schusswaffen zu führen, vorauszusetzen ist.

Zu Nummer 55 (§ 98):

Der einleitende Satzteil von Satz 1 wird redaktionell an § 171 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) angepasst. Im Sinne der Rechtsklarheit werden der Wortlaut und die Nummerierung der Vorschrift ebenfalls an die Regelung des § 171 NKomVG angepasst. Hierdurch werden nun die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen ausdrücklich im Gesetzestext berücksichtigt.

Zu Nummer 56 (§ 100):

Zu Buchstabe a:

Die Ermächtigung, Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind, dem Gebiet einer Gemeinde zuzuweisen, wird durch die Änderung des Absatzes 2 künftig nicht mehr den Polizeidirektionen, sondern dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen. Die Änderung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen einer Gebietszuweisung für die betroffenen Kommunen folgenreich sein können und die Berücksichtigung der kommunalen Belange durch die Kompetenzverlagerung erleichtert wird.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung in Absatz 4 ist eine durch die Anpassung des § 87 Abs. 1 Nr. 1 ausgelöste redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 57 (§ 106):

Die Änderung berücksichtigt die gegenwärtig geltende Gesetzesangabe für das Bundesleistungsgesetz.

Zu Nummer 58 (§ 109):

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden und wird gestrichen. Dadurch ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 10 und 15):

Durch die Umbenennung des „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ergibt sich in §§ 10 und 15 des Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) Änderungsbedarf in Form der Anpassung von Verweisungen.

Zu Nummer 3 (§ 20):

Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 entgegen einer vollziehbar angeordneten Maßnahme nach § 10 Abs. 2 stellt zukünftig, im Einklang mit den Regelungen nahezu aller übrigen Bundesländer, keine Ordnungswidrigkeit mehr, sondern wieder eine Straftat dar. Dies entspricht der Rechtslage vor der ersten Novellierung des NVersG.

Bereits im Rahmen der ersten Novellierung lagen sowohl für eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit wie auch für eine Strafbewehrung überzeugende Argumente vor. Für die Einstufung als Ordnungswidrigkeit sprach, dass ein größerer Handlungsspielraum für die Polizei geschaffen werden sollte, da nach dem in diesem Fall geltenden Opportunitätsprinzip nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über ein polizeiliches Eingreifen entschieden werden kann. Zugunsten einer Strafbewehrung sprach die Annahme einer hierdurch bedingten Erhöhung einer abschreckenden Wirkung.

Mit dem vorliegenden Koalitionsvertrag hat die Landesregierung zum Ausdruck gebracht, dass einer Ahndung von Verstößen gegen das Vermummungsverbot durch Strafbewehrung entgegen einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 der Vorzug gegeben werden soll. Polizeilicher Handlungsspielraum sowie Möglichkeiten zur Deeskalation sind zudem durch die weiterhin bestehende Ausgestaltung von § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 als Befreiungstatbestand mit Erlaubnisvorbehalt gewährleistet.

Die übrigen Anpassungen in Nummer 3 folgen der Änderung in § 20 Abs. 2 Nr. 5.

Zu Nummer 4 (§ 21):

Die Änderungen in § 21 werden durch die Änderung in § 20 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 22):

Die Änderung in § 22 folgt aus der Änderung in § 21.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Durch die Umbenennung des „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ergibt sich in § 24 Änderungsbedarf in Form der Anpassung dieser Verweisungen.

Zu Artikel 3:

Zu § 1:

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 23 und 25):

Durch die Umbenennung des „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ergibt sich in §§ 23 und 25 Änderungsbedarf in Form der Anpassung von Verweisungen.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Mit Wegfall des auch im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz verwendeten Straftatenkataloges der besonders schwerwiegenden Straftat (§ 2 Nr. 10) war ein solcher im NVerfSchG neu zu regeln. Dem neue Straftatenkatalog der terroristischen Straftat (§ 2 Nr. 15 [neu]) fehlen allerdings einige Straftatbestände, die bislang verwendet wurden. Entsprechend waren die im zukünftig zu verwendenden Straftatenkatalog des NPOG nicht mehr enthaltenen Straftaten im NVerfSchG ausdrücklich zu ergänzen.

Zu §§ 2 bis 23:

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt in verschiedenen Bereichen der besonderen Gefahrenabwehr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ergänzend zur Anwendung. In diesen Fällen wird in den Spezialgesetzen explizit auf die entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Regelungen über Zwangsmittel, die Vollzugshilfe, die Voraussetzung für die Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten, die Kosten und die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten) verwiesen. Durch die Umbenennung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ergibt sich in den betroffenen Landesgesetzen Änderungsbedarf in Form der Anpassung dieser Verweisungen. Materielle Änderungen des Rechts sind damit nicht verbunden. Da die Änderungen lediglich darin bestehen, die bisherigen Verweisungen auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Verweisung auf das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz anzupassen, wird zur Vermeidung zahlreicher Wiederholungen auf eine Einzelbegründung verzichtet.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 5:

In Artikel 5 wird eine Evaluationspflicht in das Gesetz aufgenommen. Die Meldeauflage zur Verhütung terroristischer Straftaten (§ 16 a Abs. 2), die Aufenthaltsvorgabe und das Kontaktverbot (§ 17 b), die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 17 c), die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 33 a Abs. 2) sowie der Verdeckte Eingriff in informationstechnische Systeme (§ 33 d), die alle in Artikel 1 dieses Gesetzes neu eingefügt wurden, müssen bis zum Ende 2023 unter Mitwirkung einer oder eines Sachverständigen durch die Landesregierung evaluiert werden. Dies ist geboten, da alle Maßnahmen mit zum Teil erheblichen Grundrechtseingriffen für die Betroffenen verbunden und deren Wirksamkeit zur Gefahrenabwehr noch nicht ausreichend belegt sind. Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz Rechnung, dass nur geeignete Maßnahmen rechtlich zulässig sind.

Der Landtag ist über das Ergebnis der Evaluierung von der Landesregierung zeitnah zu unterrichten.

Zu Artikel 6:

Die umfassenden Änderungen lassen eine Neubekanntmachung zweckmäßig erscheinen.

Zu Artikel 7:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer